

# Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland  
(VkB1)

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

| Nr.                        | Datum       | VkB1 1975                                                                                                                                         | Seite |
|----------------------------|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Personalnachrichten</b> |             |                                                                                                                                                   |       |
| 304                        | 28. 8. 1975 | Auszeichnung . . . . .                                                                                                                            | 554   |
| <b>Straßenverkehr</b>      |             |                                                                                                                                                   |       |
| 305                        | 8. 9. 1975  | Bekanntmachung Nr. 12/75 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes . . . . .                                               | 554   |
| 306                        | 20. 8. 1975 | Anwendung von EG-Richtlinien; hier: Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger . . . . .                                                            | 554   |
| <b>Binnenschifffahrt</b>   |             |                                                                                                                                                   |       |
| 307                        | 8. 8. 1975  | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Benutzung des Sprechweges 10 für die Funkverbindung zwischen Radarfahrzeugen auf der Mosel . . . . .   | 556   |
| 308                        | 25. 8. 1975 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Benutzung der Sprechwege 10 u. 13 . . . . .                                                            | 556   |
| 309                        | 25. 8. 1975 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung über die Regelung der Ein- und Ausfahrt an den Mündungen der Häfen und Nebenwasserstraßen . . . . .             | 556   |
| 310                        | 25. 8. 1975 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt über die Besatzung der Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbände . . . . . | 557   |
| 311                        | 25. 8. 1975 | Schiffahrtpolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt über die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge der Schubschiffahrt . . . . .           | 557   |
| 312                        | 18. 8. 1975 | Aufbietung eines in Verlust geratenen Schifferpatents . . . . .                                                                                   | 560   |
| 313                        | 19. 8. 1975 | Verlustanzeige für Schifffahrtabgabenbelege . . . . .                                                                                             | 561   |
| <b>Seeverkehr</b>          |             |                                                                                                                                                   |       |
| 314                        | 26. 8. 1975 | Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der Seebefugnisgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffsicherheit . . . . .          | 561   |
| 315                        | 8. 8. 1975  | Ungültigkeitserklärung verlorengangener Schiffsmeßbriefe . . . . .                                                                                | 565   |
| 316                        | 18. 8. 1975 | Verlust eines Seelotsenausweises . . . . .                                                                                                        | 565   |

| Nr.                                   | Datum       | VkB1 1975                                                                                                                                                          | Seite |
|---------------------------------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 317                                   | 28. 8. 1975 | Bekanntmachung über den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland . . . . .                                                            | 565   |
| <b>Luftfahrt</b>                      |             |                                                                                                                                                                    |       |
| 318                                   | 10. 9. 1975 | Änderung der Gebührenordnungen für die Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin) . . . . .                                                 | 575   |
| <b>Straßenbau</b>                     |             |                                                                                                                                                                    |       |
| 319                                   | 1. 9. 1975  | Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1975<br>Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung . . . . .                                                          | 576   |
| <b>Berichtigung</b> . . . . . 583     |             |                                                                                                                                                                    |       |
| <b>Aufgebote (nicht in Ausgabe B)</b> |             |                                                                                                                                                                    |       |
| 319a                                  | 30. 9. 1975 | Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe . . . . .                                                                                                                     |       |
| 319b                                  | 30. 9. 1975 | Aufbietung verlorener Führerscheine . . . . .                                                                                                                      |       |
| 319c                                  | 30. 9. 1975 | Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge . . . . . 592 a — 592 cccccc |       |

### Nichtamtlicher Teil

|                                 |     |
|---------------------------------|-----|
| <b>Zeitschriftenschau</b>       |     |
| Übersicht . . . . .             | 584 |
| Auslese . . . . .               | 585 |
| <b>Bücherschau</b>              |     |
| Buchbesprechungen . . . . .     | 588 |
| <b>Rechtsprechung</b> . . . . . | 589 |

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1975

Heft 18

## AMTLICHER TEIL

### Personalnachrichten

#### Nr. 304 Auszeichnung

Bonn, den 28. August 1975  
Z 11/04.06.02

Der Herr Bundespräsident hat dem techn. Angestellten  
Herrn Ing. Helmut Ulbricht  
Luftfahrt-Bundesamt

in Anerkennung seiner besonderen Verdienste das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Fuchs

(VkB1 1975 S. 554)

### Straßenverkehr

#### Nr. 305 Bekanntmachung Nr. 12/75 über Sonderabmachungen nach § 22 a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 8. September 1975  
I A — 081

Auf Grund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

Sonderabmachung Nr. 0211

- |                                                               |                                       |      |
|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------|
| 1. Name des Unternehmers:                                     | Josef Reiter                          |      |
| 2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte: | DM/100 kg                             |      |
|                                                               | von Hamburg nach Stuttgart            | 6,73 |
|                                                               | München                               | 7,07 |
| 3. Güterart:                                                  | Bananen                               |      |
| 4. Gütermenge:                                                | mindestens 500 t jeweils in 3 Monaten |      |
| 5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung:                   | 20. August 1975                       |      |

6. Dauer der Sonderabmachung:

ab 20. August 1975  
auf unbestimmte Zeit,  
mindestens bis zum 19. November 1975

7. Wichtigste Sonderbedingungen:

Bundesanstalt für den Güterfernverkehr  
Dr. Münz

(VkB1 1975 S. 554)

#### Nr. 306 Anwendung von EG-Richtlinien; hier: Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Bonn, den 20. August 1975  
StV 7 — 37 15 02.00

Nach der Verkehrsblattveröffentlichung Nr. 215 vom 26. Mai 1975 — StV 7 — 37 15 02.00 — 7044 Va/75 (VkB1 1975 S. 376) ist das Kraftfahrt-Bundesamt ermächtigt worden, bestimmte Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften (EG) für die zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge — mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen sowie landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen — mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie ihre Anhänger im Rahmen des geltenden Rechts anzuwenden. Eine gleiche Regelung ist nunmehr für folgende Richtlinien getroffen worden:

- Richtlinie der Kommission vom 25. Juli 1975 zur Anpassung der Richtlinie des Rates (71/320/EWG) vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt
- Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Rückwärtsgang und das Geschwindigkeitsmeßgerät in Kraftfahrzeugen (75/443/EWG)

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist mit Schreiben StV 7 — 37 15 02.00 — 7075 Va/75 vom 20. August 1975 ermächtigt worden, diese Richtlinien im Rahmen des geltenden Rechts ab sofort anzuwenden.

Die nachstehende Übersicht gibt die Titel der EG-Richtlinien für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger wieder, zu deren Anwendung im Rahmen des geltenden Rechts das Kraftfahrt-Bundesamt nunmehr ermächtigt ist:

| Richtlinie<br>für Kraftfahrzeuge u. Anhänger | Nr.                                                                              | Übersicht<br>EG-Amtsblatt |              | Seite | Technische Dienste                                                                                          |
|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                              |                                                                                  | vom                       |              |       |                                                                                                             |
| 70/156/EWG                                   | Betriebserlaubnis                                                                | L 42                      | 23. 2. 1970  | 1     | Kraftfahrt-Bundesamt                                                                                        |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 115   |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 2                       | 1. 1. 1973   | 26    |                                                                                                             |
| 70/157/EWG                                   | Geräuschpegel                                                                    | L 42                      | 23. 2. 1970  | 16    | TUV Bayern <sup>2)</sup>                                                                                    |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 115   |                                                                                                             |
| 70/157/EWG                                   | Auspuffeinrichtung                                                               | L 42                      | 23. 2. 1970  | 16    | TUV Bayern <sup>2)</sup>                                                                                    |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 115   |                                                                                                             |
| 73/350/EWG                                   | Änderung vom 7. 11. 1973                                                         | L 321                     | 22. 11. 1973 | 33    | Abgasprüfstelle (Rheinisch-Westfälischer TUV in Essen)                                                      |
| 70/220/EWG                                   | Abgase aus Ottomotoren <sup>4)</sup>                                             | L 76                      | 6. 4. 1970   | 1     |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 115   |                                                                                                             |
| 74/290/EWG                                   | Änderung vom 28. 5. 1974 <sup>5)</sup>                                           | L 159                     | 15. 6. 1974  | 61    | Kunststoff: TUV Berlin<br>andere: TUV Berlin <sup>2)</sup><br>TUV Rheinland <sup>2)</sup>                   |
| 70/221/EWG                                   | Kraftstoffbehälter                                                               | L 76                      | 6. 4. 1970   | 23    |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   |                                                                                                             |
| 70/221/EWG                                   | Unterfahrschutz <sup>5)</sup>                                                    | L 76                      | 6. 4. 1970   | 23    | TUV Rheinland <sup>2)</sup>                                                                                 |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   |                                                                                                             |
| 70/222/EWG                                   | Anbringungsstellen und<br>Anbringung der amtlichen<br>Kennzeichen                | L 76                      | 6. 4. 1970   | 25    |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   | TUV Bayern <sup>2)</sup>                                                                                    |
| 70/311/EWG                                   | Lenkanlagen                                                                      | L 133                     | 18. 6. 1970  | 10    |                                                                                                             |
|                                              | Berichtigung                                                                     | L 196                     | 3. 9. 1970   | 14    |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   | TUV Hannover <sup>2)</sup>                                                                                  |
| 70/387/EWG                                   | Türen                                                                            | L 176                     | 10. 8. 1970  | 5     |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   | TUV Bayern <sup>2)</sup>                                                                                    |
| 70/388/EWG                                   | Einrichtungen für<br>Schallzeichen                                               | L 176                     | 10. 8. 1970  | 12    |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 2                       | 1. 1. 1973   | 26    | TUV Stuttgart <sup>3)</sup>                                                                                 |
| 71/127/EWG                                   | Rückspiegel                                                                      | L 68                      | 22. 3. 1971  | 1     |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 116   |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 2                       | 1. 1. 1973   | 26    | Forschungsstelle für die Kraft-<br>fahrzeugprüfung (Rheinisch-<br>Westfälischer TUV in Essen) <sup>2)</sup> |
| 71/320/EWG                                   | Bremsanlagen                                                                     | L 202                     | 6. 9. 1971   | 37    |                                                                                                             |
|                                              | Änderung <sup>1)</sup>                                                           | L 73                      | 27. 3. 1972  | 118   | VDE Offenbach                                                                                               |
| 74/132/EWG                                   | Änderung vom 11. 2. 1974                                                         | L 74                      | 19. 3. 1974  | 7     |                                                                                                             |
| 75/524/EWG                                   | Änderung vom 25. 7. 1975                                                         | L 236                     | 8. 9. 1975   | 3     | Abgasprüfstelle (Rheinisch-<br>Westfälischer TUV in Essen)                                                  |
| 72/245/EWG                                   | Funkentstörung                                                                   | L 152                     | 6. 7. 1972   | 15    |                                                                                                             |
| 72/306/EWG                                   | Dieselabgase <sup>6)</sup>                                                       | L 190                     | 20. 8. 1972  | 1     | TUV Rheinland                                                                                               |
| 74/ 60/EWG                                   | Innenausstattung                                                                 | L 38                      | 11. 2. 1974  | 2     |                                                                                                             |
| 74/ 61/EWG                                   | Sicherungseinrichtung ge-<br>gen unbefugte Benutzung                             | L 38                      | 11. 2. 1974  | 22    | TUV Rheinland                                                                                               |
| 74/297/EWG                                   | Innenausstattung<br>(Verhalten der Lenk-<br>anlage bei Unfallstößen)             | L 165                     | 20. 6. 1974  | 16    |                                                                                                             |
| 74/408/EWG                                   | Innenausstattung<br>(Widerstandsfähigkeit<br>der Sitze und ihrer<br>Verankerung) | L 221                     | 12. 8. 1974  | 1     | TUV Baden <sup>2)</sup>                                                                                     |
| 74/483/EWG                                   | Vorstehende Außenkanten<br>bei Kraftfahrzeugen                                   | L 266                     | 2. 10. 1974  | 4     |                                                                                                             |
| 75/443/EWG                                   | Rückwärtsgang                                                                    | L 196                     | 26. 6. 1975  | 1     | —                                                                                                           |
| 75/443/EWG                                   | Geschwindigkeits-<br>meßgerät                                                    | L 196                     | 26. 6. 1975  | 1     | —                                                                                                           |

<sup>1)</sup> Änderungen auf Grund des Beitritts Großbritanniens, Irlands und Dänemarks sowie des Nichtbeitritts Norwegens.

<sup>2)</sup> Es prüfen auch andere Prüfstellen; die genannte ist federführend für alle Fragen der Anwendung.

<sup>3)</sup> Die vorschriftsmäßige Anbringung am Fahrzeug prüfen auch andere Prüfstellen; die genannte ist insoweit nur federführend.

<sup>4)</sup> Durch Verordnung vom 25. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 936) als Anlage XIV in die StVZO übernommen.

<sup>5)</sup> Durch Verordnung vom 20. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 638) als § 32 b in die StVZO übernommen.

<sup>6)</sup> Durch Verordnung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1398) Anlage XIV sowie § 47 StVZO entsprechend geändert bzw. als Anlage XV in die StVZO übernommen.

Die EG-Amtsblätter können vom Verlag des Bundesanzeigers in 5 Köln 1, Postfach 108 006, bezogen werden.

Die Veröffentlichung Nr. 215 im VkB1 1975 S. 376 wird aufgehoben.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag  
Wagner

(VkB1 1975 S. 554)

**Binnenschifffahrt****Nr. 307 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Benutzung des Sprechweges 10 für die Funkverbindung zwischen Radarfahrzeugen auf der Mosel\*)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 65), in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Februar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 84), und § 1.22 Nr. 3 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 833 — Anlageband —), zuletzt vorübergehend geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1347), wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend vom Wortlaut des § 6.35 Nr. 1 Satz 2 der Moselschifffahrtspolizeiverordnung ist statt des Sprechweges 13 der Sprechweg 10 zu benutzen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1978 außer Kraft.

Mainz, den 8. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
Amesmeier

MK/1975-I-4

(VkB1 1975 S. 556)

**Nr. 308 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Benutzung der Sprechwege 10 und 13\*)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), wird verordnet:

**§ 1**

Abweichend vom Wortlaut der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung sind in § 6.35 Nr. 1 und in § 10.03 Satz 2 Buchstabe a jeweils die Worte „Sprechweg 13“ durch die Worte „Sprechweg 10“ zu ersetzen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1978 außer Kraft.

Duisburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Duisburg  
Kraemer

Mainz, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

\*) Wiederholung ohne Änderung

Freiburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Freiburg  
In Vertretung  
Fleck

ZKR 1975 - I - 20  
(VkB1 1975 S. 556)

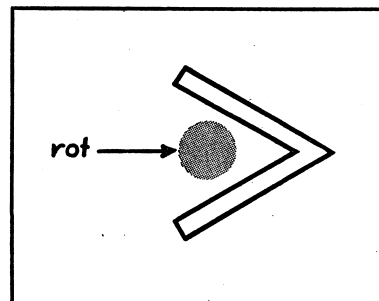
**Nr. 309 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung über die Regelung der Ein- und Ausfahrt an den Mündungen der Häfen und Nebenwasserstraßen\*)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1305 — Anlageband —), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 11), wird verordnet:

**§ 1**

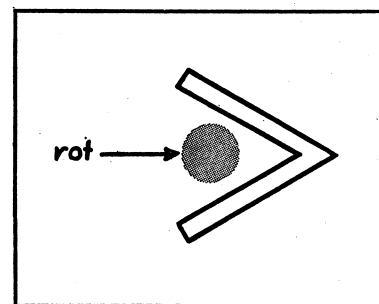
1. Nach § 6.16 Nr. 5 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung wird eine Nummer 6 mit folgendem Wortlaut und Bild angefügt:

„6. Das Zeichen A.12 (Anlage 7) — ein rotes Licht zwischen zwei weißen in Pfeilform angeordneten Lichtlinien — zeigt an, daß die Einfahrt in den Hafen oder die Nebenwasserstraße allgemein verboten ist.“



2. In Anlage 7 wird nach dem Zeichen A.11 der nachfolgende Text mit Bild angefügt:

„A.12 Verbot der Einfahrt in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße (§ 6.16).“

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 30. September 1978.

Duisburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Duisburg  
Kraemer

Mainz, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

\*) Wiederholung ohne Änderung

Freiburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Freiburg  
In Vertretung  
Fleck

ZKR 1975 - I - 19

(VkB1 1975 S. 556)

**Nr. 310 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt über die Besatzung der Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbände\*)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit Artikel 1 a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1293), wird verordnet:

## § 1

Die Schiffsuntersuchungskommission kann ausnahmsweise in gewissen Sonderfällen und unter bestimmten Bedingungen bei Fahrzeugzusammenstellungen, ausgenommen Schubverbänden, eine Verringerung der Besatzung in bezug auf die Summe der Besatzungen der einzelnen Fahrzeuge der Zusammenstellung zulassen. Eine Verringerung kann nur zugelassen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und soll auf einer Empfehlung der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Duisburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Duisburg  
Kraemer

Mainz, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

Freiburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Freiburg  
In Vertretung  
Fleck

ZKR 1975 - I - 22

(VkB1 1975 S. 557)

**Nr. 311 Schifffahrtspolizeiliche Verordnung für die Rheinschifffahrt über die Sicherheitsanforderungen an Fahrzeuge der Schubschifffahrt\*)**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2121), in Verbindung mit Artikel 1 a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße — Anlage 1 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1293), wird verordnet:

\*) Wiederholung ohne Änderung

## § 1

## I. Begriffsbestimmungen

1. Als Schubverband gilt eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit eigener Triebkraft befindet, das den Verband fortbewegt.
2. Als Schubboot gilt ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft, das zur Fortbewegung eines Schubverbandes gebaut oder eingerichtet ist.
3. Als Schubleichter gilt ein zur Fortbewegung durch Schubboote gebautes oder eingerichtetes Fahrzeug
  - a) ohne eigene Triebkraft oder
  - b) mit Hilfsantrieb, dessen es sich nur bedient, wenn es
    - in einem Schubverband fährt oder
    - außerhalb eines Schubverbandes kleine Ortsveränderungen vornimmt (z. B. in Häfen oder an Lade- und Löschplätzen).
4. Als Schubplattform gilt eine Plattform am Bug des Schubbootes. Die Plattform, die Öffnungen als Zugang zu den Ankern haben kann, muß so breit und so gebaut sein, daß vom Beginn des Kupplungsmanövers an
  - a) das Schubboot seine Lage zu dem oder den Schubleichtern nicht verändern kann,
  - b) die zum Kupplungsmanöver eingeteilte Schiffs-mannschaft leicht und gefahrlos von einem zum anderen Fahrzeug übergehen und die Kupplungsdrähte zwischen dem Schubboot und den Pollern des Schubleichters (der Schubleichter) leicht verlegen kann, ohne daß dabei die Drähte vor dem Spannen zwischen den Fahrzeugen oder an deren Seiten über das Wasser geführt werden müssen.
5. Als Standardschubboot gilt ein Schubboot, das als solches gebaut ist, oder ein zum Schubboot umgebauter Schlepper. Zur Ausrüstung des Standardschubbootes gehören
  - a) eine Schubplattform,
  - b) mechanische Ankerwinden,
  - c) mindestens zwei Spezialwinden zum Spannen der Längsdrähte,
  - d) mindestens ein Heckanker,
  - e) Antriebsmaschinen, die vom Steuerstand aus zu bedienen sind, und
  - f) Einrichtungen im Steuerstand zur Überwachung der Antriebsmaschinen.
6. Der Begriff „Trägerschiffsleichter“ bezeichnet Schubleichter, die auf Grund ihrer Bauweise geeignet sind, an Bord von Seeschiffen befördert zu werden und Binnenwasserstraßen zu befahren.

## II. Anwendung der Untersuchungsordnung

1. Schubboote und Schubleichter unterliegen den Vorschriften der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße (RheinSchUO), sofern nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
2. Artikel 25 Ziffer 1 RheinSchUO gilt nicht für Schubboote.
3. Die Artikel 25, 26 Ziffer 1; Artikel 27, 29 und 38 RheinSchUO gelten nicht für Schubleichter.
4. Artikel 36 Ziffer 1, Artikel 39 bis 43 und Artikel 44 Ziffer 1 Abs. 2, Ziffer 3, 5, 6 und 7 RheinSchUO gelten weder für Schubboote noch für Schubleichter.
5. Für Trägerschiffsleichter gelten außerdem folgende Bauvorschriften:
  - a) Wasserdichte Querwände (Schotte) nach Artikel 21 Abs. 2 können entfallen, wenn die Stirnteile so verstärkt sind, daß ihr Widerstandsmoment mindestens 2,5mal so groß ist wie die entsprechenden Teile eines Binnenschiffes, das nach den Mindestvorschriften einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft gebaut ist.

- b) Schwer zugängliche Doppelbodenzellen müssen nur dann lenzbar sein, wenn ihr Rauminhalt 5% der Wasserverdrängung des Trägerschiffsleichters bei größter zulässiger Einsenkung übersteigt.
- c) Zur Verhütung von Unfällen müssen folgende Sicherheitsvorrichtungen vorhanden sein:
  - aa) Decks, Gangborde und Lukendeckel müssen so ausgeführt sein, daß sie rutschsicher sind. Schräge Flächen sind erforderlichenfalls mit Trittleisten zu versehen.
  - bb) Die Außenkanten von Decks und Gangborden müssen durch Geländer von mindestens 900 mm Höhe gesichert sein. Die Geländer können losnehmbar sein.  
An den Stirnseiten können die Geländer durch Leisten oder Winkel von mindestens 30 mm Höhe ersetzt werden.
  - cc) Deckseinrichtungen wie Winden, Poller und dergleichen müssen so angeordnet sein, daß damit ein gefahrloses Arbeiten sichergestellt ist.

### III. Schleptätigkeit der Schubverbände

Schubverbände, die eine Schleptätigkeit ausüben, müssen den Bedingungen des Artikels 33 RheinSchUO entsprechen. Hierüber ist in dem Anhang zum Schiffsattest des Schubbootes unter „Besondere Bedingungen“ ein Vermerk einzutragen.

### IV. Schubboot ohne Schubplattform

Bei einem Schubboot, das nicht mit einer Schubplattform ausgerüstet ist, muß durch geeignete wirksame Vorrichtungen verhindert werden, daß sich sein Bug gegen das Heck des Schubleichters seitlich verschieben kann.

### V. Schwimmwesten

An Bord eines jeden Schubleichters, der zur Beförderung gefährlicher Güter nach den Anlagen 9, 10 und 11 der RheinSchPVO dient, und eines jeden Schubleichters, der für den Aufenthalt von Frauen und Kindern eingerichtet ist, muß sich eine Schwimmweste befinden.

### VI. Besatzungen

1. Die Besatzung eines Schubverbandes wird gemäß den Bestimmungen des Anhangs zu dieser Verordnung festgesetzt. Sofern der Anhang keine Bestimmungen über die Besatzung enthält, wird diese von der Untersuchungskommission unter Anwendung der Bestimmungen der Ziffer VII festgesetzt.
2. Die Besatzung, die für einen Schubverband vorgeschrieben ist, der aus einem Schubboot mit einem Schubleichter vor diesem besteht, gilt auch für den Fall, daß das Schubboot den Schubleichter längsseits gekuppelt mitführt, sofern diese Zusammenstellung nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schubschiffahrt zugelassen ist und die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Kupplungen der gekuppelten Fahrzeuge müssen den schiffahrtspolizeilichen Anordnungen über die Kupplungen von Schubverbänden entsprechen.
  - b) Der Übergang aus der Zusammenstellung der Fahrzeuge nebeneinander in die Zusammenstellung der Fahrzeuge hintereinander und umgekehrt muß leicht auszuführen sein.
3. Wenn nicht alle unter Nummer 2 genannten Bedingungen erfüllt sind, muß der Schubleichter die für einen Schleppkahn gleicher Tragfähigkeit vorgeschriebene Besatzung haben.
4. Eine Frau darf der Besatzung auf Schubverbänden, ausgenommen als Schiffsführer, nicht angehören.
5. Sofern ein Schubverband berechtigt ist, einen oder mehrere nicht zu Schubleichtern umgebaute Kähne längsseits gekuppelt mitzuführen, muß die Besatzung den Bestimmungen des Anhangs zu dieser Verordnung entsprechen, wobei die Kähne als Schubleichter zählen. Die Besatzung ist für jeden Kahn in der Betriebsform A um einen, in den anderen Betriebsfor-

men um zwei Matrosen mit Rheinschifferpatent zu verstärken. Während der Fahrt muß an Bord eines jeden Kahnes mindestens einer der vorgenannten Matrosen Dienst tun.

### VII. Ergänzende Bestimmungen

Über diese Verordnung hinaus müssen die Schubverbände und ihre einzelnen Fahrzeuge den Bedingungen genügen, die die Untersuchungskommission im Einzelfalle festsetzt; diese Bedingungen sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.

### VIII. Versuche

1. Zwecks Erteilung des Schiffsattestes für ein Schubboot bestimmt die Untersuchungskommission, welche Schubverbände ihr vorzuführen sind. Sie veranlaßt Versuche mit der oder den Zusammenstellungen, die ihr am ungünstigsten erscheinen.
2. Durch diese Versuche muß nachgewiesen werden, daß
  - a) die Kursstabilität des Schubverbandes ausreicht,
  - b) ein erheblicher Kurswechsel und ein unmittelbar anschließendes Wiederaufstrecken schnell und leicht durchgeführt werden können,
  - c) die Fahrtgeschwindigkeit des Schubverbandes im stillen Wasser mindestens 13 km/Std. beträgt. Diese Bedingung gilt nur für Schubboote, die nach dem 1. Oktober 1967 zum erstenmal untersucht werden. Sie gilt ferner nicht für Schubboote, die ausschließlich auf Reeden und in Häfen verkehren,
  - d) der Schubverband, dessen Länge 86 m überschreitet, Bug zu Tal anhalten kann und dabei und nachher vollständig manövrierfähig bleibt,
  - e) der Schubverband, dessen Länge 86 m nicht überschreitet und der nicht Bug zu Tal anhalten kann, schnell und leicht aufdrehen kann,
  - f) bei der Zusammenstellung und Auflösung des Schubverbandes die Kupplungen leicht und gefahrlos zu bedienen sind.

Die Untersuchungskommission vergewissert sich außerdem, daß die Kupplungen den schiffahrtspolizeilichen Anordnungen über die Kupplungen von Schubverbänden entsprechen.

3. Bei den Versuchen darf die Untersuchungskommission günstige Auswirkungen besonderer Einrichtungen der Schubleichter (Ruderanlage, Antriebseinrichtungen usw.) nur berücksichtigen, wenn diese Leichter immer mit demselben Schubboot eingesetzt werden. In diesem Fall müssen die Namen der zugelassenen Schubleichter in das Schiffsattest des Schubbootes eingetragen werden.

### IX. Zusammenstellungen und Höchstabmessungen der Schubverbände

Wenn die Untersuchungskommission feststellt, daß bei den Zusammenstellungen, die nach den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften über die Höchstabmessungen noch erlaubt sind, eine ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist, muß sie in das Schiffsattest des Schubbootes die Höchstabmessungen eintragen, die für die einzelnen Abschnitte des Rheins zugelassen werden.

### X. Anker der Schubboote und Schubleichter

1. Schubboote müssen mit einem oder zwei Heckankern ausgerüstet sein, die ein Gesamtgewicht (G) von mindestens 4000 kg haben. Jedoch brauchen Schubboote, die nur Schubverbände fortbewegen, deren eingetauchter Querschnitt (S) kleiner als 140 qm ist, nur mit Ankern ausgerüstet zu sein, deren Gesamtgewicht (G) sich aus folgender Formel ergibt:

$$G = \frac{4000 \cdot S}{140}$$

Im Schiffsattest sind die zulässigen eingetauchten Querschnitte anzugeben, die dem Gesamtgewicht und den Einzelgewichten der vorhandenen Anker entsprechen.

2. Schlepper und Motorgüterschiffe, die zum Schieben von Schubverbänden über 86 m Länge in der Talfahrt verwendet werden sollen, müssen mit Heckankern entsprechend Ziffer 1 ausgerüstet sein.
3. Schubleichter, die zur Güterbeförderung bestimmt sind, müssen mit einem oder zwei Bugankern ausgerüstet sein, deren Gesamtgewicht (G) in kg nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$G = Z \cdot B \cdot T$$

Darin ist: Z = Erfahrungszahl

B = Größte Breite des Schubleichters in m, nach dem Schiffsattest,

T = Größte zugelassene Einsenkung in m.

Die Werte der Erfahrungszahl (Z) im Verhältnis zur Tragfähigkeit des Schubleichters sind die folgenden:

| Tragfähigkeit        | Erfahrungszahl |
|----------------------|----------------|
| bis 400 t            | 45             |
| über 400 t bis 650 t | 55             |
| über 650 t           | 60             |

Trägerschiffsleichter brauchen nicht mit einem Buganker ausgerüstet zu sein.

4. Wird das vorgeschriebene Gesamtgewicht der Bug- oder Heckanker auf zwei Anker verteilt, so darf das Gewicht des leichteren Ankers nicht weniger als 45 v. H. des Gewichts (G) betragen.
5. Die Bestimmungen dieser Ziffer X sind für alle Fahrzeuge, deren Schiffsattest ab 1. April 1973 ausgestellt oder verlängert wird, anwendbar.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1975 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Duisburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Duisburg  
Kraemer

Mainz, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Mainz  
In Vertretung  
Ahne

Freiburg, den 25. August 1975

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Freiburg  
In Vertretung  
Fleck

ZKR 1975 - I - 21

## Anhang

### Besatzung der Schubverbände

#### I. Abkürzungen

Es werden folgende Betriebsformen unterschieden:

- A: Tagesfahrt  
von höchstens 16 Stunden
- B: verkürzte halbständige Fahrt  
von höchstens 18 Stunden
- C: halbständige Fahrt  
von höchstens 20 Stunden
- D: ständige Fahrt  
von höchstens 24 Stunden

innerhalb eines  
Zeitraumes von  
24 Stunden

#### II. Besatzung der Schubverbände mit Standardschubboot

1. Die nachfolgenden Vorschriften sind nur auf Schubverbände mit Standardschubbooten anzuwenden.

2. Die Besatzungen müssen betragen:

Tabelle — 1 — Standardschubboot

| Stufe | Maschinenleistung     | Anzahl der Schubleichter | Besatzung           | A | B | C | D |
|-------|-----------------------|--------------------------|---------------------|---|---|---|---|
| 1     | bis 500 PSe           | 0                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | — | — | — | — |
|       |                       | 1                        | Matrosen            | 1 | 1 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       | 2                        | Maschinisten        | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | 1 | 1 | 1 | 2 |
|       |                       | 3                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | — | — | — | — |
|       |                       | mehr                     | Matrosen            | 2 | 2 | 2 | 3 |
|       |                       |                          | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Maschinisten        | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | 1 | 1 | 2 | 2 |
| 2     | über 500 bis 750 PSe  | 0                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | 1                        | Matrosen            | 1 | 1 | 1 | 2 |
|       |                       | oder                     | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       | 2                        | Maschinisten        | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | 1 | 1 | 2 | 2 |
|       |                       | 3                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | mehr                     | Matrosen            | 2 | 2 | 2 | 3 |
|       |                       |                          | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Maschinisten        | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | 1 | 1 | 2 | 2 |
| 3     | über 750 bis 1000 PSe | 0                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | 1                        | Matrosen            | 2 | 1 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       | 2                        | Maschinisten        | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | — | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | 3                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | mehr                     | Matrosen            | 3 | 2 | 2 | 3 |
|       |                       |                          | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Maschinisten        | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | — | 1 | 1 | 1 |
| 4     | über 1000 PSe         | 0                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | 1                        | Matrosen            | 2 | 1 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       | 2                        | Maschinisten        | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | — | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | 3                        | Schiffsführer       | 1 | 2 | 2 | 2 |
|       |                       | oder                     | Steuerleute         | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       | mehr                     | Matrosen            | 3 | 2 | 3 | 3 |
|       |                       |                          | Schiffsjungen       | — | — | — | — |
|       |                       |                          | Maschinisten        | 1 | 1 | 1 | 1 |
|       |                       |                          | Matrosen-Motorwarte | — | 1 | 1 | 1 |

3. In Einzelfällen kann die Untersuchungskommission von den vorstehenden Bestimmungen abweichen. Diese Abweichungen sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.

### III. Besatzung der Schubverbände mit schiebendem Selbstfahrer

1. Diese Bestimmungen gelten nur für Schubverbände,
  - in denen der schiebende Selbstfahrer allen Vorschriften des Artikels 40 Ziffer 1 RheinSchUO entspricht und eine Schubplattform hat und
  - in die nur ein Schubleichter und in keinem Falle ein nicht umgebauter Schleppkahn eingestellt ist.

2. Die Besatzungen müssen betragen:

**Tabelle — 2 — Schiebender Selbstfahrer**

| Stufe | Tragfähigkeit des schiebenden Selbstfahrers | Besatzung                                                 | A | B | C | D |
|-------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---|---|---|---|
| 1     | von 15 bis 500 t                            | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 2     | über 500 bis 1000 t                         | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 3     | über 1000 bis 1600 t                        | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen | 1 | 1 | 1 | 1 |
| 4     | über 1600 t                                 | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen | 1 | 1 | 1 | 1 |

3. Auf schiebenden Selbstfahrern mit einer Maschinenleistung von über 800 PSe ist ein Matrose durch einen Matrosen-Motorwart zu ersetzen.

Auf schiebenden Selbstfahrern mit einer Maschinenleistung bis 800 PSe muß ein Besatzungsmitglied mit der Bedienung und Überwachung der Motoren vertraut sein und ein weiteres Besatzungsmitglied den Motor so weit bedienen können, daß es ihn anzulassen und abzustellen vermag.

4. Sind eine oder mehrere der in Artikel 40 Ziff. 1 RheinSchUO genannten Bedingungen nicht erfüllt, so ist in allen Betriebsformen die in Tabelle 2 vorgeschriebene Besatzung in den Stufen 1 und 2 um einen Schiffsjungen, in den Stufen 3 und 4 um einen Matrosen zu erhöhen.

5. Hat der schiebende Selbstfahrer keine Schubplattform, muß sich die Untersuchungskommission bei jedem Verband die Kupplungsmanöver vorführen lassen.

Stellt sie dabei fest, daß zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Manöver, insbesondere auch unter ungünstigen Verhältnissen (Regen, Eis usw.), die in der Tabelle 2 vorgeschriebene Decksbesatzung nicht ausreicht, muß sie die Besatzung je nach Sachlage verstärken.

### IV. Besatzung der Schubverbände mit einem Schubboot, das aus einem Schlepper umgebaut ist und nicht alle Einrichtungen eines Standardschubbootes hat.

1. Diese Bestimmungen gelten nur für Schubverbände,
  - in denen das Schlepper-Schubboot den Vorschriften des Artikels 41 Ziffer 1 Buchstaben a, b und c RheinschUO entspricht und dessen Ankerwinden motorisiert sind und
  - in die nicht mehr als zwei Schubleichter eingestellt sind.

2. Die Besatzungen müssen betragen:

**Tabelle — 3 — Nicht zu einem Standardschubboot umgebauter Schlepper**

| Stufe | Maschinenleistung     | Anzahl der Schubleichter | Besatzung                                                                                        | A | B | C | D |
|-------|-----------------------|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|---|---|---|---|
| 1     | bis 500 PSe           | 1 oder 2                 | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen<br>Maschinisten<br>Matrosen-Motorwarte | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 2     | über 500 bis 750 PSe  | 1 oder 2                 | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen<br>Maschinisten<br>Matrosen-Motorwarte | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 3     | über 750 bis 1000 PSe | 1 oder 2                 | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen<br>Maschinisten<br>Matrosen-Motorwarte | 1 | 2 | 2 | 2 |
| 4     | über 1000 PSe         | 1 oder 2                 | Schiffsführer<br>Steuerleute<br>Matrosen<br>Schiffsjungen<br>Maschinisten<br>Matrosen-Motorwarte | 1 | 2 | 2 | 2 |

3. Die Untersuchungskommission muß sich die Kupplungsmanöver des Verbandes vorführen lassen. Stellt sie dabei fest, daß zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Manöver, insbesondere auch unter ungünstigen Verhältnissen (Regen, Eis usw.), die in Tabelle 3 vorgeschriebene Decksbesatzung nicht ausreicht, muß sie die Besatzung je nach Sachlage verstärken.

4. In Einzelfällen kann die Untersuchungskommission von den obengenannten Bestimmungen abweichen. Diese Abweichungen sollen den Empfehlungen entsprechen, die auf gemeinsamem Beschluß der zuständigen Organe der Rheinuferstaaten und Belgiens beruhen.

(VkB1 1975 S. 557)

### Nr. 312 Aufbietung eines in Verlust geratenen Schifferpatents

Hannover, den 18. August 1975  
— 86 533 —

Das dem Schiffsführer Heinrich Neumann, geb. am 4. 2. 1949 in Dietrichswalde, wohnhaft in Papenburg, Splitting rechts 159, von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover am 28. 1. 1975 ausgestellte Schifferpatent Nr. 2420, Klasse II, gültig für die westdeutschen Kanäle und die Seeschiffahrtsstraße Ems, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Hannover  
Braun

(VkB1 1975 S. 560)

**Nr. 313 Verlustanzeige für Schifffahrtabgabenbelege**

Würzburg, den 19. August 1975  
H Nr. 4691/75

Folgende Abgabenerklärung zur Fahrt auf dem Main- und Main-Donau-Kanal ist als verloren gemeldet worden:

Nr. 321/3751 für MS „Fraternite 8“

ausgestellt am 27. 6. 1975 an der Schleuse Erlabrunn.

Wasser- und Schifffahrsdirektion  
Würzburg  
Im Auftrag  
Fraas

(VkB1 1975 S. 561)

**Seeverkehr****Nr. 314 Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit**

Hamburg, den 26. August 1975  
See 2/48.34.03/48

Nachstehend wird die Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 23. Juli 1975 bekanntgegeben.

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1976 verkündet worden.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Tennstedt

**Verordnung  
zur Änderung der Kostenordnung  
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft  
auf dem Gebiet der Schiffssicherheit  
Vom 23. Juli 1975**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 27. Januar 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 137), in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

**Artikel 1**

Die Kostenordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft auf dem Gebiet der Schiffssicherheit vom 12. August 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1536), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 909), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1975

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Heinz Ruhna  
Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
In Vertretung  
Elias

**Anlage zu Artikel 1****Gebührenverzeichnis****A. Gebührentatbestände**

Die Tatbestände, für die Gebühren zu zahlen sind, sind in Abschnitt A und B mit einer gleichlautenden Nummer versehen.

| Bezeichnung und Rechtsgrundlage                                                                                                                                                                                  | Lfd. Nr. des<br>Gebühren-<br>tatbestandes |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Freibord-Zeugnisse</b>                                                                                                                                                                                        |                                           |
| Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 250)                                                                                                                                 |                                           |
| Freibord-Verordnung (Bundesgesetzbl. I 1970 S. 161)                                                                                                                                                              |                                           |
| Internationales Freibord-Zeugnis (1966), Freibord-Zeugnisse für Fahrgastschiffe und Frachtschiffe in der nationalen Fahrt (Artikel 16 Abs. 1 Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung) |                                           |
| Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)                                                                                       | 1                                         |
| Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Freibord-Verordnung)                                                                                        | 2                                         |
| Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen, § 2 Abs. 1 Freibord-Verordnung)                                                                                                             | 3                                         |
| Internationales Freibord-Ausnahmezeugnis (Artikel 16 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                              |                                           |
| a) Ausnahmezeugnisse für Schiffe neuartiger Bauart (Artikel 6 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                     |                                           |
| Erstmalige Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                                   | 4                                         |
| Weitere Besichtigungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                                    | 5                                         |
| Überprüfungen (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                                             | 6                                         |
| b) Ausnahmezeugnisse für eine einmalige Auslandsfahrt (Artikel 6 Abs. 4 Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                  |                                           |
| Besichtigung (Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a Freibord-Übereinkommen)                                                                                                                                              | 7                                         |
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                                                                                                 |                                           |
| Genehmigung von Änderungen nach einer Besichtigung oder Überprüfung (Artikel 15 Freibord-Übereinkommen)                                                                                                          | 8                                         |
| Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu fünf Monaten (Artikel 19 Abs. 2 Freibord-Übereinkommen)                                                                                                      | 9                                         |
| <b>Sicherheitszeugnisse</b>                                                                                                                                                                                      |                                           |
| Internationales Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See — SOLAS — (Bundesgesetzbl. II 1965 S. 480)                                                                                     |                                           |
| Schiffssicherheitsverordnung — SSV — (Bundesgesetzbl. I 1972 S. 1933)                                                                                                                                            |                                           |
| Funksicherheitsverordnung (Bundesgesetzbl. II 1955 S. 860)                                                                                                                                                       |                                           |
| Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe in der internationalen Fahrt (Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. i SOLAS)                                                                                                  |                                           |

| Bezeichnung und Rechtsgrundlage                                                                                                                                                                        | Lfd. Nr. des<br>Gebühren-<br>tatbestandes | Bezeichnung und Rechtsgrundlage                                                                                   | Lfd. Nr. des<br>Gebühren-<br>tatbestandes |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| Sicherheitszeugnisse für Fahrgast-<br>schiffe in der nationalen Fahrt, Bä-<br>derboote, Sportanglerfahrzeuge<br>(§ 14 Abs. 3 SSV)                                                                      |                                           | Weitere Besichtigungen<br>(§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 2<br>in Verbindung mit § 14 Abs. 4 SSV).                    | 19                                        |
| Erstmalige Besichtigung<br>(Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. i SOLAS, § 12<br>Abs. 2 SSV)                                                                                                                | 10                                        | Sicherheitszeugnisse für Reaktor-<br>Fahrgastschiffe und Reaktor-Fracht-<br>schiffe<br>(Kap. VIII Regel 10 SOLAS) |                                           |
| Weitere Besichtigungen<br>(Kap. I Regel 7 Buchstabe a Nr. ii SOLAS, § 12<br>Abs. 2 SSV).                                                                                                               | 11                                        | Erstmalige Besichtigung<br>(Kap. VIII Regel 9 SOLAS)                                                              | 20                                        |
| Bau-Sicherheitszeugnisse für Fracht-<br>schiffe von 500 und mehr BRT in der<br>internationalen Fahrt<br>(Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. ii SOLAS)                                                     |                                           | Weitere Besichtigungen<br>(Kap. VIII Regel 9 SOLAS).                                                              | 21                                        |
| Erstmalige Besichtigung<br>(Kap. I Regel 10 SOLAS, § 12 Abs. 1 Nr. 1 SSV)                                                                                                                              | 12                                        | Anerkennung von Getreidelade-<br>plänen<br>(Kap. VI Regel 15 SOLAS)                                               |                                           |
| Wiederholungsbesichtigung<br>(§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz SSV)                                                                                                                                      | 13                                        | Für den ersten Getreidebeladungsfall                                                                              | 22                                        |
| Zwischenbesichtigungen<br>(§ 12 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SSV).                                                                                                                                        | 14                                        | Für jeden weiteren Getreidebeladungsfall.                                                                         | 23                                        |
| Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse<br>für Frachtschiffe von 500 und mehr<br>BRT in der internationalen Fahrt<br>(Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. iii SOLAS)                                              |                                           | Ausnahmezeugnisse<br>(Kap. I Regel 12 Buchstabe a Nr. vi SOLAS, § 9 SSV)                                          |                                           |
| Erstmalige Besichtigung<br>(Kap. I Regel 8 SOLAS)                                                                                                                                                      | 15                                        | Erstaussfertigung                                                                                                 | 24                                        |
| Weitere Besichtigungen<br>(Kap. I Regel 8 SOLAS)                                                                                                                                                       | 16                                        | Erneuerung.                                                                                                       | 25                                        |
| Zusätzliche Besichtigungen<br>(Kap. I Regel 8 SOLAS)                                                                                                                                                   | 17                                        | Funksicherheitszeugnisse<br>(§ 8 Funksicherheitsverordnung)                                                       |                                           |
| Bau- und Ausrüstungs-Sicherheits-<br>zeugnisse für Frachtschiffe von 500<br>und mehr BRT in der nationalen<br>Fahrt, Frachtschiffe von weniger als<br>500 BRT und Sonderfahrzeuge<br>(§ 14 Abs. 4 SSV) |                                           | Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Abnahme-<br>prüfung                                                           | 26                                        |
| Erstmalige Besichtigung<br>(§ 12 Abs. 2 und Abs. 1 Nr. 1 SSV)                                                                                                                                          | 18                                        | Telegrafiefunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung                                                                   | 27                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Abnahmeprüfung                                                                    | 28                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Sprechfunk-Sicherheitszeugnisse Nachprüfung                                                                       | 29                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Ausnahmezeugnisse Erstaussfertigung                                                                               | 30                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Ausnahmezeugnisse Erneuerung.                                                                                     | 31                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Sonstiges                                                                                                         |                                           |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Genehmigung von Änderungen nach einer Besichti-<br>gung<br>(§ 12 Abs. 5 SSV)                                      | 32                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Verlängerung der Gültigkeit eines Zeugnisses bis zu<br>5 Monaten (§ 14 Abs. 7 SSV)                                | 33                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Zulassungen (§ 11 SSV)                                                                                            | 34                                        |
|                                                                                                                                                                                                        |                                           | Sonstige Zeugnisse.                                                                                               | 35                                        |

B. Gebührentabelle

| Brutto-<br>raumgehalt<br>in Register-<br>tonnen (RT) | Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses |         |         |                                                              |                                                              |                                                              |          |          |         |           |          |          |         |          |         |                                                                                              |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|---------|---------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------|----------|---------|-----------|----------|----------|---------|----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                      | 1,7                                                                         | 2       | 3,8,9   | 4                                                            | 5                                                            | 6                                                            | 10       | 11       | 12*)    | 13*) 14*) | 15       | 16       | 17      | 18**)    | 19**)   | 20                                                                                           |
|                                                      | DM                                                                          | DM      | DM      | DM                                                           | DM                                                           | DM                                                           | DM       | DM       | DM      | DM        | DM       | DM       | DM      | DM       | DM      | DM                                                                                           |
| bis 200 RT                                           | 1 120,—                                                                     | 224,—   | 112,—   | jeweils<br>die 1,5-<br>fachen<br>Gebüh-<br>ren nach<br>Nr. 1 | jeweils<br>die 1,5-<br>fachen<br>Gebüh-<br>ren nach<br>Nr. 2 | jeweils<br>die 1,5-<br>fachen<br>Gebüh-<br>ren nach<br>Nr. 3 | 5 625,—  | 900,—    | —       | —         | —        | —        | —       | 1 770,—  | 177,—   | jeweils<br>die<br>3fachen<br>Gebüh-<br>ren nach<br>Nr. 10<br>oder<br>Nr. 12<br>und<br>Nr. 15 |
| ab 200 RT                                            | 1 120,—                                                                     | 224,—   | 112,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 5 625,—  | 900,—    | —       | —         | —        | —        | —       | 1 770,—  | 177,—   | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 120,—                                                                       | 24,—    | 12,—    | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 600,—    | 293,—    | —       | —         | —        | —        | —       | 180,—    | 18,—    | —                                                                                            |
| ab 500 RT                                            | 1 480,—                                                                     | 296,—   | 148,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 7 425,—  | 1 779,—  | 750,—   | 75,—      | 1 560,—  | 390,—    | 156,—   | 2 310,—  | 231,—   | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 90,—                                                                        | 18,—    | 9,—     | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 450,—    | 220,—    | 45,—    | 4,50      | 96,—     | 24,—     | 9,60    | 141,—    | 14,10   | —                                                                                            |
| ab 1500 RT                                           | 2 380,—                                                                     | 476,—   | 238,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 11 925,— | 3 979,—  | 1 200,— | 120,—     | 2 520,—  | 630,—    | 252,—   | 3 720,—  | 372,—   | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 48,—                                                                        | 9,60    | 4,80    | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 240,—    | 83,—     | 24,—    | 2,40      | 52,—     | 13,—     | 5,20    | 76,—     | 7,60    | —                                                                                            |
| ab 7500 RT                                           | 5 260,—                                                                     | 1 052,— | 526,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 26 325,— | 8 959,—  | 2 640,— | 264,—     | 5 640,—  | 1 410,—  | 564,—   | 8 280,—  | 828,—   | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 30,—                                                                        | 6,—     | 3,—     | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 150,—    | 52,—     | 15,—    | 1,50      | 36,—     | 9,—      | 3,60    | 51,—     | 5,10    | —                                                                                            |
| ab 12 500 RT                                         | 6 760,—                                                                     | 1 352,— | 676,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 33 825,— | 11 559,— | 3 390,— | 339,—     | 7 440,—  | 1 860,—  | 744,—   | 10 830,— | 1 083,— | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 24,—                                                                        | 4,80    | 2,40    | —                                                            | —                                                            | —                                                            | 120,—    | 39,—     | 12,—    | 1,20      | 28,—     | 7,—      | 2,80    | 40,—     | 4,—     | —                                                                                            |
| ab 25 500 RT                                         | 9 880,—                                                                     | 1 976,— | 988,—   | —                                                            | —                                                            | —                                                            | —        | 16 629,— | 4 950,— | 495,—     | 11 080,— | 2 770,—  | 1 108,— | 16 030,— | 1 603,— | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 12,—                                                                        | 2,40    | 1,20    | —                                                            | —                                                            | —                                                            | —        | 20,—     | 6,—     | —,60      | 15,—     | 3,75     | 1,50    | 18,—     | 1,80    | —                                                                                            |
| ab 90 500 RT                                         | 17 680,—                                                                    | 3 536,— | 1 768,— | —                                                            | —                                                            | —                                                            | —        | —        | 8 850,— | 885,—     | 20 830,— | 5 207,50 | 2 083,— | —        | —       | —                                                                                            |
| zuzüglich<br>für je 100 RT                           | 6,—                                                                         | 1,20    | —,60    | —                                                            | —                                                            | —                                                            | —        | —        | 3,—     | —,30      | 9,—      | 2,25     | —,90    | —        | —       | —                                                                                            |

\*) Zu lfd. Nr. 12, 13 und 14 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 5fache erhöht.  
\*\*) Zu lfd. Nr. 18 und 19 = sind die Voraussetzungen des § 13 SSV nicht gegeben, werden die Gebühren auf das 2,5fache erhöht.

| Bruttoraumgehalt<br>in Registertonnen<br>(RT) | Nummern der Gebührentatbestände nach Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses                  |                  |                |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|-------------------------|------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------|
|                                               | 21                                                                                           | 22               | 23             | 24                      | 25                     | 26    | 27    | 28    | 29    | 30    | 31    | 32                                                                                                                                                        | 33                                                                                                                                                        | 34                      | 35                       |
|                                               | DM                                                                                           | DM               | DM             | DM                      | DM                     | DM    | DM    | DM    | DM    | DM    | DM    | DM                                                                                                                                                        | DM                                                                                                                                                        | DM                      | DM                       |
| bis 200 RT                                    | jeweils<br>die<br>3fachen<br>Gebüh-<br>ren nach<br>Nr. 11<br>oder<br>Nr. 13<br>und<br>Nr. 16 | 750,—            | 75,—           | 150,—<br>bis<br>3 000,— | 75,—<br>bis<br>1 500,— | 400,— | 120,— | 250,— | 75,—  | 75,—  | 37,50 | 10% der<br>Gebüh-<br>ren, die<br>für die<br>vorher-<br>gehende<br>Besichti-<br>gung für<br>das zu<br>er-<br>neu-<br>de Zeug-<br>nis zu<br>zahlen<br>wären | 10% der<br>Gebüh-<br>ren, die<br>für die<br>vorher-<br>gehende<br>Besichti-<br>gung für<br>das zu<br>er-<br>neu-<br>de Zeug-<br>nis zu<br>zahlen<br>wären | 300,—<br>bis<br>7 000,— | 150,—<br>bis<br>15 000,— |
| ab 200 RT<br>zuzüglich für je 100 RT          |                                                                                              | 750,—<br>90,—    | 75,—<br>9,—    |                         |                        | 400,— | 120,— | 250,— | 75,—  | 75,—  | 37,50 |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT          |                                                                                              | 1 020,—<br>67,50 | 102,—<br>6,75  |                         |                        | 800,— | 240,— | 500,— | 150,— | 150,— | 75,—  |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 1 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT        |                                                                                              | 1 695,—<br>37,50 | 169,50<br>3,75 |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 7 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT        |                                                                                              | 3 945,—<br>30,—  | 394,50<br>3,—  |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 12 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT       |                                                                                              | 5 445,—<br>22,50 | 544,50<br>2,25 |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 25 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT       |                                                                                              | 8 370,—          | 837,—          |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 90 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT       |                                                                                              | —                | —              |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |
| ab 90 500 RT<br>zuzüglich für je 100 RT       |                                                                                              | —                | —              |                         |                        |       |       |       |       |       |       |                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                           |                         |                          |

Die Gebühr für jede Amtshandlung darf 35 000,— DM nicht übersteigen.  
(VkBl 1975 S. 561)

**Nr. 315 Ungültigkeitserklärung verlorengegangener Schiffsmeßbriefe**

Nachstehend aufgeführte Schiffsmeßbriefe werden für ungültig erklärt:

| Nr. 1975 | Schiffsname            | Untersch.-Signal | Meßbrief-Datum | Art des Meßbriefes | Ausstell. Behörde*) | Schiffseigner                        |
|----------|------------------------|------------------|----------------|--------------------|---------------------|--------------------------------------|
| 23       | „HAMBURG“              | DHHV             | 1. 7. 1971     | International      | BAS                 | Hapag-Lloyd AG, Hamburg              |
| 24       | „WESTEREMS“            | —                | 29. 7. 1954    | National           | BAS                 | Hans-Heinrich Tietken, Wilhelmshaven |
| 25       | „HARNIS“               | DJAA             | 19. 7. 1960    | National           | BAS                 | K. R. R. Garbers, Wedel/Holst.       |
| 26       | „PONTON 4“             | DHOV             | 17. 10. 1972   | International      | BAS                 | Eisen & Metall AG, Hamburg           |
| 27       | „HAGEN“                | DHHD             | 7. 12. 1973    | International      | BAS                 | Hapag-Lloyd AG, Hamburg              |
| 28       | „LUNE II“              | DFCH             | 4. 6. 1969     | International      | BAS                 | Küstenfischerei Lune, Bremerhaven    |
| 29       | „TAEPING“              | DLBA             | 10. 2. 1972    | Suezkanal          | BAS                 | Adam Schifffahrts-Ges., Bremen       |
| 30       | „COLUMBUS NEW ZEALAND“ | DGNZ             | 8. 4. 1971     | International      | BAS                 | Rudolf A. Oetker, Hamburg            |
| 31       | „COLUMBUS NEW ZEALAND“ | DGNZ             | 8. 4. 1971     | Suezkanal          | BAS                 | Rudolf A. Oetker, Hamburg            |
| 32       | „HECHT I“              | DEPO             | 2. 11. 1948    | National           | BAS                 | Willy Freter, Heiligenhafen          |
| 33       | „MARIE LUISE“          | DJGZ             | 12. 9. 1941    | National           | BAS                 | Werner Koch, Husum                   |
| 34       | „MARIA LENA“           | DCDB             | 10. 6. 1960    | International      | BAS                 | Johann Klene, Haren/Ems              |
| 35       | „REGINA I“             | DKAT             | 10. 1. 1959    | International      | BAS                 | H. Schult, Heiligenhafen             |
| 36       | „TRYLONA“              | DCAI             | 2. 10. 1974    | International      | BAS                 | Manfred Quante, Köln                 |
| 37       | „ESSO MUNCHEN“         | DHGX             | 10. 12. 1968   | International      | BAS                 | Esso Tankschiff-Reederei, Hamburg    |
| 38       | „ESSO MUNCHEN“         | DHGX             | 15. 2. 1967    | Suezkanal          | BAS                 | Esso Tankschiff-Reederei, Hamburg    |
| 39       | „LATVIA“               | DETP             | 16. 6. 1955    | National           | BAS                 | Franz Josef Visé, Düsseldorf         |
| 40       | „REGINE“               | DIQN             | 20. 7. 1966    | International      | BAS                 | Wilfried Theisen, Köln               |
| 41       | „TH 15“                | —                | 25. 3. 1971    | International      | BAS                 | Dr. Ing. Joachim Rahtjens, Hamburg   |
| 42       | „THUNFISCH“            | DEOA             | 20. 11. 1958   | National           | BAS                 | Rudolf-August Ooetker, Senne I       |
| 43       | „ABOISSO“              | DIIE             | 24. 1. 1955    | Suezkanal          | BAS                 | Reederei John T. Essberger, Hamburg  |
| 44       | „ABOISSO“              | DIIE             | 29. 1. 1955    | Panamakanal        | BAS                 | Reederei John T. Essberger, Hamburg  |

\*) **Abkürzungen:** BAS Steht für: Bundesamt für Schiffsvermessung, Hamburg

Sollten die ungültigen Meßbriefe einer Behörde vorgelegt werden, sind sie einzuziehen und an das Bundesamt für Schiffsvermessung, 2000 Hamburg 4, Millerntorplatz 1, zu senden.

Hamburg, den 8. August 1975  
(VkB1 1975 S. 565)

Bundesamt für Schiffsvermessung  
Münich

**Nr. 316 Verlust eines Seelotsenausweises**

Bremen, den 18. August 1975  
— A8/98.181 Tgb. Nr. 5574/75 —

Nachstehender von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen ausgestellter Seelotsenausweis ist abhandeln gekommen:

Ausweisnummer: 96 Farbe: hellblau

Inhaber: Seelotse Wilhelm Loges, geb. am 5. März 1930 in Kirchhammelwarden

Seelotsrevier: Weser I.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.

Ich bitte mir mitzuteilen, wenn etwas über den Verbleib, insbesondere über die mißbräuchliche Benutzung, bekannt wird.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion  
Bremen  
Witte

(VkB1 1975 S. 565)

**Nr. 317 Bekanntmachung über den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland**

Hamburg, den 28. August 1975  
See 9/See 1/W 7/48.44.20

Nachstehend wird die Bekanntmachung über den Nautischen Warn- und Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland vom 28. August 1975 nebst Anlagen bekanntgegeben.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Tennstedt

**Bekanntmachung über den  
Nautischen Warn- und Nachrichtendienst der  
Bundesrepublik Deutschland  
vom 28. August 1975**

1. Allgemeines  
1.1 Aufgabenstellung

1.1.1 Der Nautische Warn- und Nachrichtendienst unterrichtet die Schifffahrt auf den Seeschiffahrtstraßen schnell und ausreichend über alle Gefahren, Behinderungen, Einrichtungen, Veränderungen und sonstigen Umstände, die einen Einfluß auf die Schiffsführung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs haben können. Er kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Schifffahrt auch unterrichten, wenn wichtige Umstände der vorgenannten Art auf der Hohen See oder in den Hoheitsgewässern anderer Staaten eintreten.

1.1.2 Alle Schiffsführer sind aufgrund der seemännischen Sorgfaltspflicht verpflichtet, die durch diesen Dienst bekanntgemachten Mitteilungen zu beachten.

## 1.2 Rechtsgrundlage und Durchführung

Aufgrund des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt und des Bundeswasserstraßengesetzes obliegt die Durchführung des Nautischen Warn- und Nachrichtendienstes dem Deutschen Hydrographischen Institut, den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen und den Wasser- und Schifffahrtsämtern des Küstenbereichs, am Nord-Ostsee-Kanal dem Kanalamt und den Wasserbauämtern.

## 1.3 Arten und Inhalt der Nachrichten

1.3.1 Der Nautische Warn- und Nachrichtendienst umfaßt die Erstellung, Herausgabe und Verbreitung von „Bekanntmachungen für Seefahrer“, „Nachrichten für Seefahrer“, „Nautischen Warnnachrichten“ und „Vitalen Nautischen Warnnachrichten“.

1.3.2 Eine Nachricht wird herausgegeben und verbreitet über alle Gefahren, Behinderungen, Einrichtungen, Veränderungen und sonstigen Umstände, die einen Einfluß auf die Schiffsführung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs haben können, insbesondere über

- visuelle Schifffahrtzeichen, Nebelschallanlagen, Navigationsfunkanlagen sowie anderer Ortungsfunkanlagen,
- Wracks und andere Schifffahrtshindernisse,
- Fahrwasser,
- Gefahrenzonen und
- Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen, die für die Schifffahrt von Bedeutung sind.

1.3.3 Eine „Bekanntmachung für Seefahrer“ (BfS) wird herausgegeben und verbreitet über Umstände nach Nr. 1.3.2 auf den Seeschiffahrtstraßen einschließlich der an sie angrenzenden Häfen sowie auf der Hohen See, soweit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dort Aufgaben obliegen.

1.3.4 Eine „Nachricht für Seefahrer“ (NfS) wird herausgegeben und verbreitet über Umstände nach Nr. 1.3.2 auf den Gewässern nach Nr. 1.1.1.

1.3.5 Eine „Nautische Warnnachricht“ (NWN) dient der kurzfristigen Warnung der Schifffahrt vor einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr, Behinderung oder einem sonstigen Umstand nach Nr. 1.3.2 in den Gewässern nach Nr. 1.1.1.

1.3.6 Eine „Vital Nautische Warnnachricht“ (NWN Vital) dient der kurzfristigen Warnung der Schifffahrt vor einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden besonderen Gefahr in den Gewässern nach Nr. 1.1.1, insbesondere, wenn durch das Ereignis Menschenleben bedroht werden.

## 2. Bekanntmachung für Seefahrer (BfS)

### 2.1 Herausgabe und Verbreitung

Eine „Bekanntmachung für Seefahrer“ nach Nr. 1.3.3 wird von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Anlage 1) und soweit es sich um nicht bundeseigene Häfen handelt, von den dafür zuständigen Behörden erstellt, herausgegeben und verbreitet. Die BfS werden von der jeweilig herausgebenden Stelle während eines Jahres durchlaufend nummeriert.

Die BfS wird an den amtlichen Aushangstellen für das betreffende Seegebiet, in dem die Aushangstelle liegt und für die angrenzenden Reviere und Gebiete zur Kenntnis gebracht. Das Verzeichnis dieser Aushangstellen ist in Anlage 2 aufgeführt.

Maßnahmen oder Ereignisse größeren Umfanges oder überörtlicher Bedeutung werden als NfS veröffentlicht (vgl. Nr. 3).

### 2.2 Arten

2.2.1 Nachrichten, die die Schifffahrt über Gefahren, Behinderungen, Einrichtungen, Veränderungen und sonstige Umstände nach Nr. 1.3.2 informieren.

2.2.2 Nachrichten über bevorstehende Maßnahmen, die in absehbarer Zeit durchgeführt werden, sind durch ein (P) — Preliminary — hinter der laufenden Nummer gekennzeichnet und geben den voraussichtlichen Zeitpunkt einer Maßnahme nach Nr. 1.3.2 an.

2.2.3 Nachrichten über einen vorübergehenden (zeitweiligen) Zustand sind durch ein (T) — Temporary — hinter der laufenden Nummer gekennzeichnet und geben, wenn möglich, auch die voraussichtliche Dauer einer Veränderung an.

### 2.3 Inhalt

Die Überschrift enthält das die Bekanntmachung betreffende Seegebiet, den Küstenbereich oder das Flußgebiet und in Kurzform die anzukündigende Maßnahme oder das Ereignis.

Der Text der BfS entspricht dem seemännischen Sprachgebrauch und gibt die Maßnahme oder das Ereignis kurz, klar und erschöpfend wieder.

Dabei werden angegeben:

- Entfernungen in Seemeilen, Kabellängen oder Metern,
- Wassertiefen und Höhen in Metern,
- alle Richtungen rechtweisend in Graden von 0° bis 360°, Peilungen stets vom Beobachter aus,
- Zeitmaße von Kennungen in Sekunden oder Minuten,
- Frequenzen in Hertz.

Zeichen und Abkürzungen sind in der NfS-Ausgabe 1 und in der Veröffentlichung Karte Nr. 1 des DHI „Zeichen und Abkürzungen in den deutschen Seekarten“ enthalten.

### 2.4 Häufig vorkommende Maßnahmen und Ereignisse

Die bekanntzumachenden Maßnahmen und Ereignisse sind so vielfältig, daß eine generelle, vollständige Aufzählung nicht möglich ist. Daher wird im folgenden nur eine Auswahl der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gegeben:

- Neuanlage oder Veränderungen fester visueller Schifffahrtzeichen (z. B. Leuchttürme oder Baken);
- Auslegen oder Veränderung schwimmender visueller Schifffahrtzeichen (z. B. Feuerschiffe, Leuchttonnen und unbefeuerte Tonnen);
- Neueinrichtungen oder Veränderungen von Nebelschallanlagen, Navigationsfunkanlagen wie Landradaranlagen, Decca-Ketten, Radarantwortbaken;

- allgemeine Angaben über Neueinrichtung oder Veränderungen von Funkbeschießungssendern und Küstenfunkstellen des Revier- und Hafenfunkdienstes.

Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

- Ist im Leuchtfeuerverzeichnis auf das zeitweilige Einziehen und das anschließende Wiederauslegen von Feuerschiffen oder Leuchttonnen bei Eisgang hingewiesen, werden diese Maßnahmen ohne Vorausbekanntmachungen durchgeführt.
- Das Auslegen eines Ersatzfeuerschiffes wird nur bekanntgegeben, wenn Aussehen, Kennung des Leuchtfeuers, Funkfeuer oder Nebelschallanlage oder sonstige Kennzeichen von der Beschreibung des Stammfeuerschiffes im Leuchtfeuerverzeichnis abweichen.
- Das regelmäßige Auswechseln der Sommer- und Winterbetonung wird nur bei Beginn bzw. Ende der Maßnahme bekanntgemacht.
- Kurzfristige Störungen an Schiffsfahrzeichen werden nicht bekanntgegeben, wenn die Störung beseitigt ist, ehe die Bekanntmachung wirksam wird.
- Störungen an Navigationsfunkanlagen werden jedoch stets über die Seewarndienstzentrale (siehe Nr. 4) und die Revierfunkdienste verbreitet und auch dann bekanntgemacht, wenn die Störung nur von kurzer Dauer war, da sie fehlerhafte Ortsbestimmungen an Bord verursacht haben könnte.

### 3. Nachrichten für Seefahrer

#### 3.1 Herausgabe, Verbreitung

Die „Nachrichten für Seefahrer“ erscheinen wöchentlich als Amtsblatt des Deutschen Hydrographischen Instituts (DHI) in Hamburg. Der Vertrieb erfolgt über die Vertriebs- bzw. Auslieferungsstelle für nautische Veröffentlichungen des Deutschen Hydrographischen Instituts. Die NfS liegen auch bei ausländischen Dienststellen zur Einsicht aus. Eine Aufstellung der Dienststellen im Ausland, bei denen die NfS ausliegen, wird im Vorwort zur Ausgabe 1 der NfS (vgl. Nr. 3.5) eines jeden Jahres veröffentlicht.

#### 3.2 Inhalt und Unterteilung

Die NfS sind unterteilt in die vier Abschnitte:

- Nachrichten,
- Bekanntmachungen,
- Mitteilungen und
- Nautische Warnnachrichten anderer Staaten.

##### 3.2.1 Inhalt des Abschnittes „Nachrichten“

Er enthält Nachrichten nach Nr. 1.3.4 in kurzer übersichtlicher Form, geographisch geordnet mit Angaben zur Berichtigung der Seekarten und -bücher;

Nachrichten, die eine bevorstehende Maßnahme ankündigen, werden durch ein (P) — Preliminary — hinter der laufenden Nummer gekennzeichnet und geben den voraussichtlichen Zeitpunkt der Maßnahme an. Diese Nachrichten dienen nicht der endgültigen Berichtigung der Seekarten und -bücher;

Nachrichten, die über einen vorübergehenden (zeitweiligen) Zustand unterrichten, werden durch ein (T) — Temporary — hinter der laufenden Nummer gekennzeichnet und geben, wenn möglich, auch die voraussichtliche Dauer einer Veränderung an. Diese Nachrichten dienen der zeitweiligen Berichtigung der Seekarten und -bücher.

##### 3.2.2 Inhalt des Abschnittes „Bekanntmachungen“

Er enthält neben Verordnungen, ergänzenden Bekanntmachungen zu Verordnungen und sonstigen Informationen, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dienen, auch Angaben über Herausgabe und Berichtigung von NfS, Seekarten und -büchern.

##### 3.2.3 Inhalt des Abschnittes „Mitteilungen“

Gelegentlich werden hier Notizen oder Berichte veröffentlicht, die nicht der Berichtigung von Seekarten und -büchern dienen, aber doch von Interesse für die Seefahrer sind.

##### 3.2.4 Inhalt des Abschnittes „Nautische Warnnachrichten anderer Staaten“

Er enthält die „Nautischen Warnnachrichten“ des von Großbritannien und den USA betriebenen globalen Funkwarndienstes.

#### 3.3 Sonstige Hinweise zu den NfS

Wichtige Nachrichten werden zusätzlich in englischer Sprache veröffentlicht.

Als Quelle, werden die verwendeten Unterlagen am Ende einer Nachricht in Klammern angegeben. Jährlich erscheint ein NfS-Inhaltsverzeichnis.

#### 3.4 Beilagen zu den NfS

Die NfS enthalten periodisch folgende Beilagen:

- Deckblätter zur Berichtigung des Leuchtfeuerverzeichnisses, die wöchentlich beiliegen;
- „Liste der zeitweiligen Veränderungen zum Leuchtfeuerverzeichnis“. Diese auf rotem Papier gedruckte Liste wird in der ersten und dritten Woche eines jeden Monats beigelegt;
- „Liste der noch gültigen P- und T-Nachrichten“, die monatlich beiliegt;
- „Liste der Berichtigungen deutscher Seekarten“, die vierteljährlich beiliegt. Diese auf blauem Papier gedruckte Liste enthält eine Zusammenstellung der im letzten Vierteljahr berichtigten amtlichen deutschen Seekarten;
- Sonstige Beilagen, die bei Bedarf herausgegeben werden.

#### 3.5 NfS-Ausgabe 1

Die NfS-Ausgabe 1 eines jeden Jahres enthält neben den Informationen nach Nr. 3.2

- Angaben über die Herausgabe, Bezug und Inhalt der NfS, über die Verbreitung nautischer Nachrichten in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufstellung der Dienststellen des DHI, der Dienststellen im Ausland, bei denen die NfS ausliegen und der Stellen, bei denen im Inland ausländische NfS ausliegen;
- einen Auszug aus der Schiffssicherungsverordnung betr. Nautische Veröffentlichungen;
- eine allgemeine Erläuterung über nautische Veröffentlichungen, über ihre Berichtigung und ihren Vertrieb sowie Angaben über nautische Warnnachrichten;
- ein Verzeichnis der Seekarten und -bücher anderer Staaten, die außer den vom DHI herausgegebenen Seekarten und -büchern in den NfS zur Berichtigung angezogen werden;
- ein Abkürzungs- und Quellenverzeichnis sowie ein Verzeichnis der vom DHI bearbeiteten nautischen Veröffentlichungen.

#### 3.6 Weitere Angaben

Ausführliche Angaben zu den NfS sowie über den Gebrauch und die Berichtigung von Seekarten und -büchern sind in dem vom DHI herausgegebenen Handbuch „Für Brücke und Kartenhaus“ enthalten.

### 4. Nautische Warnnachrichten (NWN)

#### 4.1 Seewarndienstzentrale

Nautische Warnnachrichten nach Nr. 1.3.5 werden von der ständig besetzten Seewarndienstzentrale Cuxhaven, Tel. (0 47 21) 3 70 21/23, Fernschreiben 02-32 154, Telegrammanschrift „Seewarn Cuxhaven“ herausgegeben und den Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost zur Funkverbreitung übermittelt.

#### 4.2 Meldungen an die Seewarndienstzentrale

Gefahren, Behinderungen oder sonstige Umstände nach Nr. 1.3.2 sowie das Sichten oder Auffinden

von Minen und anderen Sprengkörpern sind der Seewarndienstzentrale von jedem Fahrzeugführer oder jeder anderen Stelle oder Person, die Kenntnis von einer solchen Gefahr oder Behinderung erhält, auf dem schnellsten Wege direkt oder über die nächste Küstenfunkstelle mitzuteilen.

#### 4.3 Form und Verbreitung der NWN

##### 4.3.1 Form

NWN werden in deutscher und englischer Sprache abgefaßt. Sie werden jährlich durchlaufend unter Einschluß der NWN (vital) nummeriert, beim Aufheben oder Ändern einer vorhergehenden Nachricht wird deren Nummer genannt. Die UKW-Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost und Rundfunksender verbreiten diese Warnnachrichten im allgemeinen nur in deutscher Sprache.

##### 4.3.2 Verbreitung

Die Seewarndienstzentrale verbreitet die eingegangene Meldung unmittelbar nach Auswertung und zu festgelegten Zeiten über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost durch Telegrafie, Sprechfunk und über Rundfunksender. Von See eingegangene Meldungen erhalten den Zusatz „Gemeldet“.

Soweit erforderlich, erfolgt eine Veröffentlichung als BfS und NfS. Die Funkverbreitung wird nach angemessener Zeit eingestellt.

#### 4.4 Weitere Angaben

Ausführliche Angaben über die Funkverbreitung der NWN enthalten die vom DHI herausgegebenen Veröffentlichungen „Nautischer Funkdienst“, „Sprechfunk für Küstenschiffahrt“ und „Jachtfunkdienst“.

#### Anlagen:

1. Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes
2. Liste der Amtlichen Aushangstellen mit einer Übersicht über Verteilung und Aushang der BfS
3. Vertriebs- und Auslieferungsstellen für nautische Veröffentlichungen des Deutschen Hydrographischen Instituts.

#### Anlage 1

#### Mittel- und Ortsbehörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes

Die dem Bund obliegenden Aufgaben der Strom- und Schiffsverkehrspolizei auf den Seeschiffahrtsstraßen sowie des Schiffsverkehrszeichenswesens auf den Seeschiffahrtsstraßen und auf der Hohen See werden von den nachstehenden Behörden der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes innerhalb der dort angegebenen Grenzen wahrgenommen.

Meldungen über besondere Vorkommnisse in den genannten Bereichen sind an die angegebenen Behörden zu richten.

Bestehen Zweifel über das zuständige Wasser- und Schiffsverkehrsamt, so gibt hierüber das nächst gelegene Wasser- und Schiffsverkehrsamt Auskunft.

Die verwendeten Abkürzungen bedeuten:

- WSD = Wasser- und Schiffsverkehrsdirektion
- WSA = Wasser- und Schiffsverkehrsamt
- WBA = Wasserbauamt
- KA = Kanalamt

#### 1. Wasser- und Schiffsverkehrsdirektion Kiel

##### 1.1 Wasser- und Schiffsverkehrsamt Kiel

Das Wasser- und Schiffsverkehrsamt Kiel ist zuständig für die Seeschiffahrtsstraßen (Küstengewässer bis zur Hoheitsgrenze) in der Ostsee. Die nördliche Begrenzung des Bezirks stellt die deutsch-dänische Grenze in der Flensburger Bucht dar. Die südliche Grenze wird durch die Verbindungslinie der Punkte  $54^{\circ} 03,3' N 10^{\circ} 45,4' O$  und  $54^{\circ} 02,0' N 10^{\circ} 50,0' O$ ,

weiter seewärts durch den Breitenparallel  $54^{\circ} 02,0' N$  gebildet. Zu den Seeschiffahrtsstraßen gehört auch das Hoheitsgebiet um Fehmarn.

Seewärts der Seeschiffahrtsstraßen wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Von der deutsch-dänischen Grenze vom Punkt

- $54^{\circ} 49,4' N 9^{\circ} 56,8' O$  über
- $54^{\circ} 45,9' N 10^{\circ} 06,5' O$ ,
- $54^{\circ} 37,8' N 10^{\circ} 39,4' O$  (derzeit Weg 11, Tonne 1),
- $54^{\circ} 38,0' N 11^{\circ} 10,0' O$ ,
- $54^{\circ} 29,6' N 11^{\circ} 34,9' O$ ,
- $54^{\circ} 26,0' N 11^{\circ} 54,0' O$ ,
- $54^{\circ} 24,0' N 11^{\circ} 54,0' O$  (derzeit Weg 1, Tonne 7c),
- $54^{\circ} 23,0' N 11^{\circ} 54,0' O$ ,
- $54^{\circ} 22,7' N 11^{\circ} 52,1' O$ ,
- $54^{\circ} 09,0' N 11^{\circ} 15,2' O$ ,
- $54^{\circ} 02,6' N 11^{\circ} 00,6' O$ ,
- $54^{\circ} 02,0' N 10^{\circ} 59,8' O$ ,
- $54^{\circ} 02,0' N 10^{\circ} 50,0' O$  nach
- $54^{\circ} 03,3' N 10^{\circ} 45,4' O$ .

##### 1.2 Wasser- und Schiffsverkehrsamt Lübeck

Das Wasser- und Schiffsverkehrsamt Lübeck ist zuständig für die Seeschiffahrtsstraßen (Küstengewässer bis zur Hoheitsgrenze) in der Lübecker Bucht. Der Bezirk des WSA wird im Norden durch die Verbindungslinie der Punkte  $54^{\circ} 03,3' N 10^{\circ} 45,4' O$  und  $54^{\circ} 02,0' N 10^{\circ} 50,0' O$  und weiter seewärts durch den Breitenparallel  $54^{\circ} 02,0' N$  bis zur Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik ( $54^{\circ} 02'00'' N 10^{\circ} 59'50'' O$ ) gebildet.

Die östliche Begrenzung bildet die Grenze zur Deutschen Demokratischen Republik von

- $54^{\circ} 02'00'' N 10^{\circ} 59'50'' O$  über
- $53^{\circ} 59'38'' N 10^{\circ} 56'50'' O$  (derzeitige Position Leuchttonne "Grenze 5"),
- $53^{\circ} 57'55'' N 10^{\circ} 54'18'' O$  (derzeitige Position Leuchttonne "Grenze 7").

von dort aus entlang des Längengrades  $10^{\circ} 54'18'' O$  (gekennzeichnet durch Richtbaken) bis zur Uferlinie auf dem Priwall.

Das WSA ist ferner zuständig für die Seeschiffahrtsstraße Trave von km 27,05 (Verbindungslinie der beiden äußeren Molenköpfe bei Travemünde) bis zur Eisenbahnbrücke in Lübeck km 5,57 (Einschließung der Kanaltrave) einschließlich Pötenitzer Wiek, Dassower See und Altarmen an der Teerhofinsel und für die Seeschiffahrtsstraße Stadttrave bis zur Holstenbrücke (Hansa- und Holstenhafen).

##### 1.3 Wasserbauamt Kiel-Holtenau

Das Wasserbauamt Kiel-Holtenau ist zuständig für die Strompolizei auf dem Nord-Ostsee-Kanal von km 98,73 bis zu km 49,50 (Fähre Breiholz) einschließlich der Kanalzufahrt Holtenau (Kieler Förde) und einschließlich des Flemhuder Sees, des Achterwehler Schiffsfahrtskanals von km 0 (NOK) bis km 2,96 (Achterwehr), des Obereidersees mit Enge von km 0 (NOK) bis km 3,22 (Obereiderhafen Rendsburg), des Audorfer Sees, des Borgstedter Sees und des Schirnauer Sees.

##### 1.4 Wasserbauamt Brunsbüttel

Das Wasserbauamt Brunsbüttel ist zuständig für die Strompolizei auf dem Nord-Ostsee-Kanal von km 49,50 (Fähre Breiholz) bis zu km 0, einschließlich der Kanalzufahrt Brunsbüttel (Elbe) und einschließlich des Gieselau-Kanals von km 0 (NOK) bis km 2,82 (Gieselauschleuse/Eider).

##### 1.5 Kanalamt Kiel Holtenau

Das Kanalamt Kiel-Holtenau ist zuständig für die Schiffsverkehrspolizei auf dem Nord-Ostsee-Kanal

von km 98,73 bis zu km 0, einschließlich der Kanalzufahrten Holtenau (Kieler Förde) und Brunsbüttel (Elbe), einschließlich des Flemhuder Sees, des Achterwehrrs Schiffsahrtskanals von km 0 (NOK) bis km 2,96 (Achterwehr), des Obereidersees mit Enge von km 0 (NOK) bis (Obereiderhafen Rendsburg) des Audorfer Sees, des Borgstedter Sees, des Schirnauer Sees und des Gieselau-Kanals von km 0 (NOK) bis km 2,82 (Gieselausschleuse/Eider).

### 1.6 Wasser- und Schiffsahrtsamt Tönning

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Tönning ist zuständig für die Seeschiffsahrtsstraßen (Küstengewässer bis zur Hoheitsgrenze) an der Westküste Schleswig-Holsteins. Die nördliche Grenze fällt mit der deutschen Grenze zusammen. Im Südosten wird das Gebiet durch die Westgrenze der Kanalzufahrt Brunsbüttel gebildet. Zu den Seeschiffsahrtsstraßen gehört auch das Hoheitsgebiet um Helgoland.

Das WSA ist zuständig für folgende Seeschiffsahrtsstraßen:

Eider von km 23 (Einnündung des Gieselau-Kanals) bis zur Mündung,

Stör von km 0 (Pegel Rensing) bis km 51,45 (Mündung),

Krückau von km 0,72 (Wassermühle in Elmshorn/Pinningsche Mühle) bis km 12,25 (Mündung),

Pinnau von km 0 (Eisenbahnbrücke in Pinneberg) bis km 19,80 (Mündung).

Auf dem Festlandsckel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der deutsch-dänischen Festlandsckelgrenze bis zum Schnittpunkt mit dem Meridian 7° 30,0' O, diesem Meridian folgend in Nord-Süd-Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze der Elbeansteuerung auf 54° 12,7' N 7° 30,0' O weiter entlang der Nordgrenze der Elbeansteuerung bis zur Nordwestecke des Verkehrstrennungsgebietes „Elbe“ auf 54° 01,8' N 8° 05,5' O von dort entlang der Nordgrenze des Verkehrstrennungsgebietes „Elbe“ über den Punkt 54° 01,6' N 8° 13,6' O (derzeit Tonne 1) bis zur seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

## 2. Wasser- und Schiffsahrtsdirektion Hamburg

### 2.1 Wasser- und Schiffsahrtsamt Hamburg

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Hamburg ist zuständig für folgende Seeschiffsahrtsstraßen:

Unterelbe von km 638,90 (Tinsdal/Hafengrenze Hamburg) bis km 689,10 (St. Margarethen).

einschließlich der linksseitigen Nebenelben von der Este bis zur Schwinge, der Lühesander Süderelbe des Wischhafener Fahrwassers und den rechtsseitigen Nebenelben.

### 2.2 Wasser- und Schiffsahrtsamt Stade

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Stade ist zuständig für folgende Seeschiffsahrtsstraßen:

Oste von km 0,350 (Mühlenwehr Bremerförde) bis km 81,96 (Mündung)

Schwinge von km 0 (Fußgängerbrücke unterhalb der Güldensternbastion in Stade) bis km 4,66 (Mündung)

Lühe von km 0 (Mühle 250 m oberhalb der Straßenbrücke am Marschdamm in Horneburg) bis km 12,66 (Mündung)

Este von km 0 (Unterwasser der Schleuse/Sperrtor bei Buxtehude) bis km 12,72 (Mündung)

Bützflether Nordstrecke km 0 (Ortschaft Gözdorf) bis km 3,14 (Mündung)  
Süderelbe Südstrecke km 0 (Ortschaft Gözdorf) bis km 2,02 (Mündung)

Barnkruger von km 0 (Hafen Assel) bis km 0,885 (Mündung)

Süderelbe von km 0 (Hafen Assel) bis km 6,05 (Mündung)

Ruthenstrom von km 0 (Hafen Assel) bis km 6,05 (Mündung)

Gauensieker von km 0 (Hafen Gauensiek) bis km 1,635 (Ruthenstrom)

Süderelbe von km 0 (Wischhafener Süderelbe) bis km 5,835 (Ruthenstrom)

Krautsander von km 0 (Wischhafener Süderelbe) bis km 5,835 (Ruthenstrom)

Binnenelbe von km 0 (Wischhafener Süderelbe) bis km 5,835 (Ruthenstrom)

Wischhafener von km 0,565 (Hafen Gauensiek) bis km 11,09 (Mündung)

Süderelbe bis km 11,09 (Mündung)

Gauensieker-Kanal von km 0 (Schleusen bei Freiburg) bis km 2,25 (Mündung).

Freiburger von km 0 (Schleusen bei Freiburg) bis km 2,25 (Mündung).

Hafenpriell von km 0 (Schleusen bei Freiburg) bis km 2,25 (Mündung).

### 2.3 Wasser- und Schiffsahrtsamt Cuxhaven

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Seeschiffsahrtsstraßen Unterelbe und Außenelbe von km 689,10 (St. Margarethen) bis zur seewärtigen Grenze der Seeschiffsahrtsstraße (Hoheitsgrenze).

Auf dem Festlandsckel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der südlichen und westlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Tönning tätig wird (siehe dort), bis zur deutsch-dänischen Festlandsckelgrenze, entlang dieser Grenze in westlicher Richtung, entlang der deutsch-englischen sowie der deutsch-niederländischen Festlandsckelgrenze bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Tiefwasserweges auf 54° 06,1' N 6° 03,0' O (derzeit Tonne "TW/A"), entlang dieser Grenze bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze der Elbeansteuerung auf 54° 08,2' N 7° 24,6' O (derzeit Tonne "TW/Jade"), weiter entlang der Südgrenze der Elbeansteuerung bis zur Südwestecke des Verkehrstrennungsgebietes "Elbe" auf 53° 58,0' N 8° 05,5' O, von dort in Richtung auf den Punkt 53° 49,3' N 8° 27,0' O bis zum Schnittpunkt mit der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

Die Feuerschiffe "TW/Ems" (derzeitige Position 54° 10,0' N 6° 20,8' O) und "Deutsche Bucht" (derzeitige Position 54° 10,7' N 7° 26,8' O) werden vom WSA Wilhelmshaven verwaltet.

## 3. Wasser- und Schiffsahrtsdirektion Bremen

### 3.1 Wasser- und Schiffsahrtsamt Bremen

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Bremen ist zuständig für die Seeschiffsahrtsstraßen Unterweser von km 1,37 (Eisenbahnbrücke Bremen-Neustadt) bis km 20 (Bremen-Blumenthal) einschließlich Kleine Weser Lesum von km 8,00 (Lesumsperrwerk) bis km 9,90 (Mündung).

### 3.2 Wasser- und Schiffsahrtsamt Brake

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Brake ist zuständig für die Seeschiffsahrtsstraße Unterweser von km 20 (Bremen-Blumenthal) bis km 58 (Nordenham) einschließlich der Nebenarme Schweiburg und Rechter Nebenarm.

### 3.3 Wasser- und Schiffsahrtsamt Bremerhaven

Das Wasser- und Schiffsahrtsamt Bremerhaven ist zuständig für die Seeschiffsahrtsstraßen Unter- und Außenweser von km 58 (Nordenham) bis zur seewärtigen Grenze der Seeschiffsahrtsstraße (Hoheitsgrenze).

Auf dem Festlandsckel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der südlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Cuxhaven tätig wird (siehe dort), bis zum Schnittpunkt mit der Sektorengrenze 157,5° des Leuchtfuers Wangerooge auf 54° 04,5' N 7° 39,9' O entlang der Sektorengrenze in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Sektorengrenze 118,1° des Leuchtfuers Mellumplate und weiter entlang der Sektorengrenze bis zum Schnittpunkt mit der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

#### 3.4 Wasser- und Schiffsamt Oldenburg

Das Wasser- und Schiffsamt Oldenburg ist zuständig für die Seeschiffahrtstraße Untere Hunte von km 0 (Hafen Oldenburg) einerseits, von 200 m unterhalb der Amalienbrücke in Oldenburg andererseits bis km 25,70 (Mündung) einschließlich Westergate, Rekumer Loch und Röversgate.

#### 4. Wasser- und Schiffsdirektion Aurich

##### 4.1 Wasser- und Schiffsamt Wilhelmshaven

Das Wasser- und Schiffsamt Wilhelmshaven ist zuständig für die Seeschiffahrtstraße Jade einschließlich der Küstengewässer um Wangerooge bis zur Hoheitsgrenze, jedoch ausschließlich der Alten Harle.

Auf dem Festlandssockel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der westlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Bremerhaven tätig wird (siehe dort), weiter entlang der südlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Cuxhaven tätig wird (siehe dort), bis zum Schnittpunkt mit dem Meridian 6° 30,0' O auf 54° 07,6' N 6° 30,0' O in Nord-Süd-Richtung entlang diesem Meridian bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Verkehrstrennungsgebietes "Deutsche Bucht" auf 53° 44,1' N 6° 30,0' O in östlicher Richtung entlang dieser Grenze bis zum Punkt 53° 51,9' N 7° 43,5' O, von dort in Richtung auf den Punkt 53° 46,9' N 7° 49,5' O bis zum Schnittpunkt mit der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

Die beiden Feuerschiffe "TW/Ems" (derzeitige Position 54° 10,0' N 6° 20,8' O) und "Deutsche Bucht" (derzeitige Position 54° 10,7' N 7° 26,8' O) werden vom WSA Wilhelmshaven verwaltet.

##### 4.2 Wasser- und Schiffsamt Norden

Das Wasser- und Schiffsamt Norden ist zuständig für die Seeschiffahrtstraßen (Küstengewässer bis zur Hoheitsgrenze) zwischen Osterems (ausschließlich) und der Harle (ausschließlich).

Auf dem Festlandssockel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der westlichen und südlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Wilhelmshaven tätig wird (siehe dort), bis zum Schnittpunkt mit dem Meridian 6° 45,0' O auf 53° 45,8' N 6° 45,0' O, von dort entlang diesem Meridian bis zum Schnittpunkt mit der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

##### 4.3 Wasser- und Schiffsamt Leer

Das Wasser- und Schiffsamt Leer ist zuständig für die Seeschiffahrtstraße Ems von km 0 (Verbindungsline zwischen dem Diemer Schöpfwerk und dem Deichdurchlaß bei Halte) bis km 36,06 (Pogum) und Leda von km 25,335 (Einfahrt in den Vorhafen der Seeschleuse von Leer) bis km 26,850 (Mündung).

##### 4.4 Wasser- und Schiffsamt Emden

Das Wasser- und Schiffsamt Emden ist zuständig für die Seeschiffahrtstraße Ems von km 36,06 (Pogum) bis zur seewärtigen Begrenzung der Seeschiffahrtstraße (Hoheitsgrenze) einschließlich der Küstengewässer der Osterems.

Auf dem Festlandssockel der Nordsee wird das WSA in einem Gebiet tätig, das durch folgenden Linienzug begrenzt wird:

Ausgehend von der seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes seewärts entlang der westlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Norden tätig wird (siehe dort) (Meridian 6° 45,0' O) bis zum Schnittpunkt auf 53° 45,8' N 6° 45,0' O mit der südlichen Grenze des Gebietes, in dem das WSA Wilhelmshaven tätig wird (siehe dort), entlang der südlichen und westlichen Grenze dieses Gebietes bis zum Schnittpunkt auf 54° 7,6' N 6° 30,0' O mit der Grenze des Gebietes in dem das WSA Cuxhaven tätig wird (siehe dort). Von dort entlang der südlichen Grenze dieses Gebietes bis zum Schnittpunkt mit der deutsch-niederländischen Festlandssockelgrenze und weiter entlang dieser Grenze in südlicher Richtung bis zur seewärtigen Grenze des Hoheitsgebietes.

#### Anlage 2

##### Liste der Aushangstellen

##### Gebiet I

|                             |                            |                      |
|-----------------------------|----------------------------|----------------------|
| Hafenamt Flensburg          | 2390 Flensburg             | Schiffbrücke 12      |
| Hafenamt Schleimünde        | 2341 Schleimünde           | Post Kappeln         |
| Hafenamt Maasholm           | 2341 Maasholm/über Kappeln |                      |
| Fischereigenossenschaft     | 2341 Maasholm/über Kappeln |                      |
| Hafenamt Kappeln            | 2340 Kappeln/Schlei        | Am Hafen 19 b        |
| Hafenamt Eckernförde        | 2330 Eckernförde           | beim Zollamt         |
| Hafenamt Strande            | 2301 Strande               | Post Dänischenhagen  |
| Olympiahafen Schilksee      | 2300 Kiel-Schilksee        | Olympiahafen         |
| Wasser- und Schiffsamt Kiel | 2300 Kiel 1                | Feldstraße 251/253   |
| Hafenamt Kiel               | 2300/Kiel 1                | Flämische Str. 27/29 |
| Kieler Seefischmarkt        | 2300 Kiel-Wellendorf       | Seefischmarkt        |
| Hafenamt Möltenort          | 2305 Möltenort             | Möltenorter Weg 1    |
| Hafenamt Laboe              | 2304 Laboe                 | Bergfriede 3         |
| Hafenamt Heiligenhafen      | 2447 Heiligenhafen         | Am Hafen             |
| Hafenamt Orth               | 2449 Orth/Fehmarn          | Am Hafen             |
| Hafenamt Burgstaaken        | 2448 Burgstaaken/Fehmarn   | Am Hafen             |
| Yachthafen Burgtiefe        | 2448 Burg/Fehmarn          | Hafenmeister         |
| Yachthafen Grömitz          | 2433 Grömitz               | Hafenmeister         |
| Hafenamt Neustadt           | 2430 Neustadt              | Heisterbusch 46      |
| Hafenamt Niendorf           | 2409 Niendorf              | Strandstraße 114     |

## Liste der Aushangstellen

|                                                                                     |                          |                         |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-------------------------|
| Lotsenwachstation<br>Travemünde                                                     | 2400 Lübeck-Travemünde   | Am Leuchtenfeld         |
| WSP-Revier Lübeck-<br>Travemünde                                                    | 2400 Lübeck-Travemünde   | Am Leuchtenfeld         |
| Hafenamt Travemünde<br>Hafenamt Lübeck                                              | 2400 Lübeck              | An der Untertrave 14/15 |
| Hafen Herrenwyk                                                                     | 2400 Lübeck 14           | Hochofenwerk            |
| WSP-Revier Lübeck                                                                   | 2400 Lübeck 1            | Hafenstraße 2           |
| <b>Gebiet II</b>                                                                    |                          |                         |
| Hafenaufseher Kiel-Holtenau                                                         | 2300 Kiel 16             | Kanalamt Kiel-Holtenau  |
| Alte Schleuse Kiel-Holtenau                                                         | 2300 Kiel 16             | Kanalamt Kiel-Holtenau  |
| Hebestelle,<br>Neue Schleuse Kiel-Holtenau                                          | 2300 Kiel 16             | Kanalamt Kiel-Holtenau  |
| Lotsendienstraum Schleuse,<br>Neue Schleuse Kiel-Holtenau                           | 2300 Kiel 16             | Kanalamt Kiel-Holtenau  |
| Seglersteg, Wasserbauamt<br>Kiel-Holtenau                                           | 2300 Kiel 16             | Schleuseninsel          |
| Kreishafen Rendsburg                                                                | 2370 Rendsburg           | Am Kreishafen 4         |
| Obereiderhafen                                                                      | 2370 Rendsburg           | Stadtwerke/Hafenmeister |
| Hafenaufseher Brunsbüttel,<br>Kanalamt Kiel-Holtenau,<br>Hafenkapitän Brunsbüttel   | 2212 Brunsbüttel         |                         |
| Alte Schleuse Brunsbüttel,<br>Kanalamt Kiel-Holtenau,<br>Hafenkapitän Brunsbüttel   | 2212 Brunsbüttel         |                         |
| Neue Schleuse Brunsbüttel,<br>Kanalamt Kiel-Holtenau,<br>Hafenkapitän Brunsbüttel   | 2212 Brunsbüttel         |                         |
| Kanallotsenhaus Brunsbüttel,<br>Kanalamt Kiel-Holtenau,<br>Hafenkapitän Brunsbüttel | 2212 Brunsbüttel         |                         |
| Wasserbauamt Brunsbüttel                                                            | 2212 Brunsbüttel         | Alte Zentrale 4         |
| <b>Gebiet III</b>                                                                   |                          |                         |
| Hafenamt List                                                                       | 2282 List/Sylt           |                         |
| Hafenamt Hörnum                                                                     | 2284 Hörnum/Sylt         |                         |
| Seezeichenhafen Wittdün                                                             | 2278 Wittdün/Amrum       |                         |
| Hafenamt Wyk                                                                        | 2270 Wyk/Föhr            |                         |
| Landemole Dagebüll                                                                  | 2261 Dagebüll            | Brückenmeister          |
| Hafenamt Pellworm                                                                   | 2251 Pellworm            |                         |
| Hafenamt Nordstrand                                                                 | 2251 Nordstrand          | Strucklahnungshörn      |
| Hafenamt Husum                                                                      | 2250 Husum               |                         |
| Hafenamt Tönning                                                                    | 2253 Tönning             | Am Hafen 40             |
| Hafenamt Büsum                                                                      | 2242 Büsum               |                         |
| Hafenamt Meldorf                                                                    | 2223 Meldorf             |                         |
| Hafenamt Friedrichskoog                                                             | 2221 Friedrichskoog      |                         |
| Hafenamt Neufeld                                                                    | 2221 Neufeld             | Schule                  |
| Hafenamt Friedrichstadt                                                             | 2254 Friedrichstadt      |                         |
| Schleuse Nordfeld                                                                   | 2251 Nordfeld über Drage |                         |
| Schleuse Lexfähr                                                                    | 2241 Lexfähr über Wrohm  |                         |
| Hafen Helgoland                                                                     | 2192 Helgoland           | Hafenmeister            |
| Hafen Munckmarsch                                                                   | 2280 Munckmarsch         | Sylter Yachtclub        |
| <b>Gebiet IV</b>                                                                    |                          |                         |
| Wasser- und Schiffsamt Cuxhaven                                                     | 2190 Cuxhaven            | Deichstraße 12          |
| WSA Cuxhaven,<br>Pförtnerhaus des Tonnenhofes                                       | 2190 Cuxhaven            | Zollkaje                |
| Hamburgisches Hafen- und<br>Bauamt Cuxhaven                                         | 2190 Cuxhaven            | Lentzkai                |
| Wasserschutzpolizei-Revier                                                          | 2190 Cuxhaven            | Lentzkai                |
| Hauptbüro des Niedersächsischen<br>Hafenamtes Cuxhaven                              | 2190 Cuxhaven            | Neuenfelder Straße 10   |
| Staatsbauhof des Niedersächsischen<br>Hafenamtes Cuxhaven                           | 2190 Cuxhaven            | Am Schleusenpriel 8     |
| Niedersächsischer Hafenkapitän                                                      | 2190 Cuxhaven            | Alter Weg 5/6           |
| Seefischmarkt Cuxhaven                                                              | 2190 Cuxhaven            | Neuenfelder Straße 8    |
| Wasser- und Schiffsamt Stade                                                        | 2160 Stade               | Heckenweg 3             |

## Liste der Aushangstellen

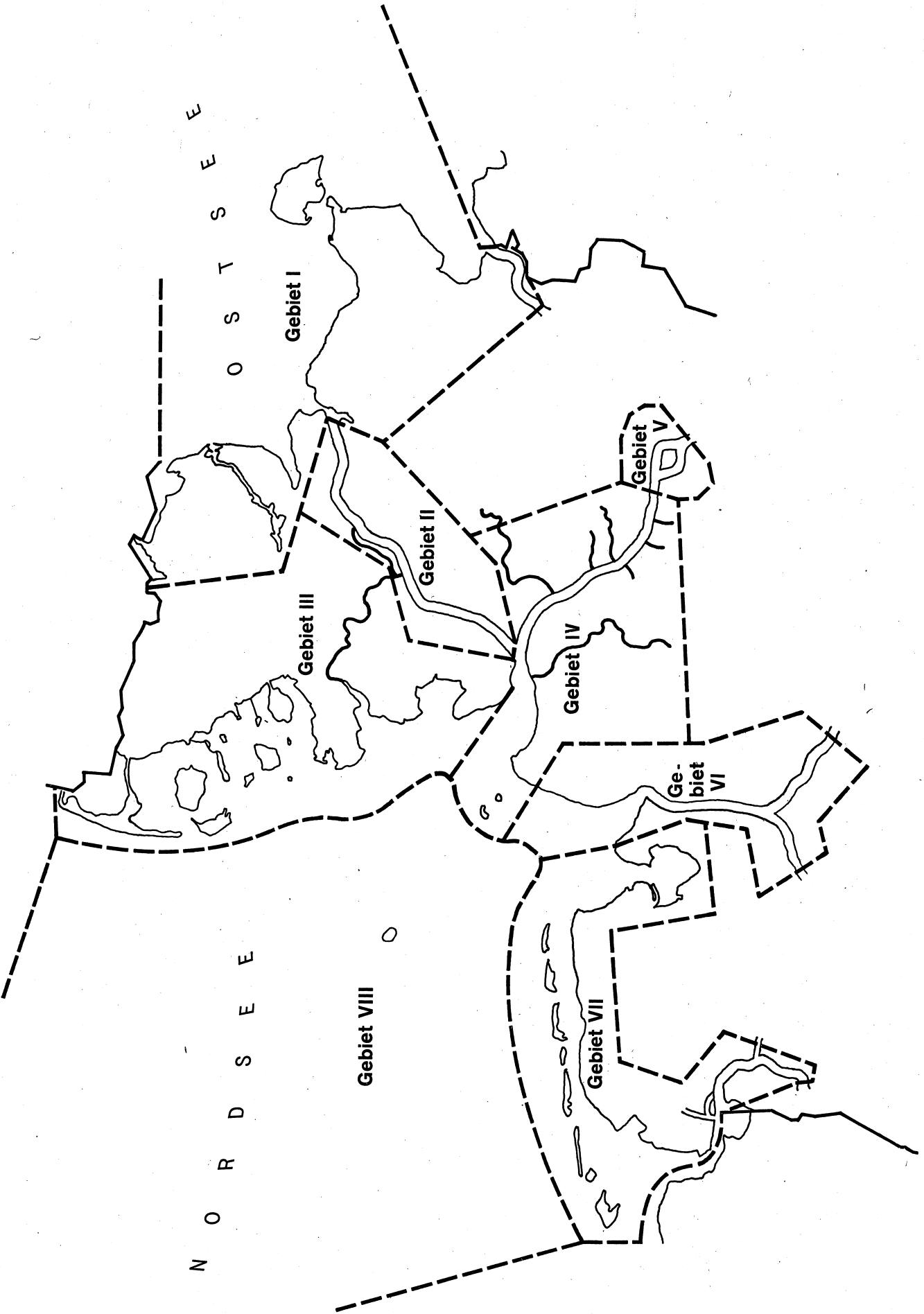
|                                                                        |                            |                                     |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-------------------------------------|
| Hafenamt Stade, Hafenmeister                                           | 2160 Stade                 | Am Salztor                          |
| Stadersand, bei der Sturmwarnstelle:<br>Hafenaufseher                  | 2161 Stadersand 1a         |                                     |
| Hamburg-Neuenfelde am Signalmast<br>an der Estemündung: Ewald Reinicke | 2101 Hamburg 96            | Am Alten Esteserrwerk 2             |
| Hafen Buxtehude                                                        | 2150 Buxtehude             | Estebrügger Str. 17                 |
| Hafen Grünendeich                                                      | 2162 Grünendeich           | Mojenhörn 18                        |
| Hafen Schwarzenhütten                                                  | 2170 Warstade/Oste         | Ostlandweg 1                        |
| Fähre Geversdorf                                                       | 2171 Geversdorf/Oste       |                                     |
| Osteserrwerk, Maschinenmeister                                         | 2161 Balje/Neuenhof        |                                     |
| Schleusenhaus Bremervörde                                              | 2140 Bremervörde           | Neue Straße 124                     |
| Hafen Wischhafen                                                       | 2161 Wischhafen            |                                     |
| Hafen Assel                                                            | 2161 Assel-Drochtersen     | Asseler Hafenstraße 2               |
| Hafen Abbenfleth                                                       | 2161 Abbenfleth            |                                     |
| Wasser- und Schiffsamt Hamburg                                         | 2000 Hamburg 13            | Moorweidenstraße 14                 |
| Elblotsenhaus Brunsbüttel                                              | 2212 Brunsbüttel           | Cuxhavener Straße                   |
| Hafenamt Itzehoe                                                       | 2210 Itzehoe               | Bahnhofstraße 41                    |
| Hafenamt Glückstadt                                                    | 2208 Glückstadt            | Am Hafen 51a                        |
| Hafenamt Elmshorn                                                      | 2200 Elmshorn              | Vormstegen 2                        |
| Hafenamt Uetersen                                                      | 2082 Uetersen              | Am Hafen                            |
| Hafenamt Schulau                                                       | 2000 Schulau               | Am Hafen                            |
| <b>Gebiet V</b>                                                        |                            |                                     |
| Oberhafenamt                                                           | 2000 Hamburg 11            | Johannisbollwerk 6                  |
| Hafenamt 1                                                             | 2000 Hamburg 4             | St. Pauli-Landungsbrücken, Brücke 6 |
| Hafenamt 3                                                             | 2000 Hamburg 28            | Brandshofer Deich 2                 |
| Hafenamt 4                                                             | 2000 Hamburg 93            | Am Spreehafen                       |
| Hafenamt 5                                                             | 2100 Hamburg 90            | Hafenbezirk 16                      |
| Hafenamt 5                                                             | 2100 Hamburg 93            | Rethedamm 3                         |
| Nebenstelle Rethel                                                     |                            |                                     |
| Hafenamt 6                                                             | 2103 Hamburg 95            | Kanalstack 9                        |
| <b>Gebiet VI</b>                                                       |                            |                                     |
| Hafenamt Bremen                                                        | 2800 Bremen-Überseehafen   | Hafenhaus, Eingang „H“              |
| Außenstelle Hafenamt Bremen<br>(Hemelinger Hafen)                      | 2800 Bremen-Hemelingen     | Allerhafen                          |
| Hafenbüro Europahafen                                                  | 2800 Bremen                | Konsul-Smidt-Straße                 |
| Industriehafenschleuse                                                 | 2800 Bremen                | Kap-Horn-Straße                     |
| Weserschleuse Bremen                                                   | 2800 Bremen-Habenhäusen    | Wehrstraße                          |
| Signalstelle Vegesack                                                  | 2820 Bremen-Vegesack       | Strandstraße                        |
| Hafenmeister Elsfleth                                                  | 2887 Elsfleth              | Hafen                               |
| WSA Brake                                                              | 2880 Brake                 | Hinrich-Schnitzer-Straße 20         |
| Hafenkapitän Brake                                                     | 2880 Brake                 | Brommystraße 2, Hafenhaus           |
| Seemannsamt Nordenham                                                  | 2890 Nordenham             | Adolf-Vinnen-Straße (Arbeitsamt)    |
| Nebenstelle des Seemannsamtes Brake                                    |                            |                                     |
| Signalstelle (Wasserstandsanzeiger)<br>Bremerhaven-Strand              | 2850 Bremerhaven           | Am Weserdeich                       |
| Kaiserschleuse Bremerhaven                                             | 2850 Bremerhaven           | Kaiserschleuse                      |
| Doppelschleuse Bremerhaven                                             | 2850 Bremerhaven           | Bussestraße 27                      |
| Hafenamt Oldenburg                                                     | 2900 Oldenburg             | Hafenstraße 2                       |
| Schleuse Oldenburg                                                     | 2900 Oldenburg             | Westfalendamm 126                   |
| <b>Gebiet VII</b>                                                      |                            |                                     |
| Wasser- und Schiffsamt<br>Wilhelmshaven                                | 2940 Wilhelmshaven         | Neuer Vorhafen                      |
| Wasser- und Schiffsamt<br>Wilhelmshaven                                | 2940 Wilhelmshaven         | ehemalige 1. Einfahrt W'h.          |
| Hafen Varel, Hafenmeister                                              | 2930 Varel                 | Christiansburg 1                    |
| Hafen Hooksiel, Hafenmeister                                           | 2941 Hooksiel              | Neudeich                            |
| Hafen Horumersiel, Hafenaufseher                                       | 2941 Horumersiel           |                                     |
| Wangerooge-Westanleger,<br>Aufsichtsbezirk des<br>WSA Wilhelmshaven    | 2946 Nordseebad Wangerooge |                                     |
| Hafen Greetsiel                                                        | 2975 Greetsiel             |                                     |
| Leybucht, Sielwärter                                                   | 2981 Leybucht              |                                     |
| Hafen Norderney, Hafenmeister                                          | 2982 Norderney             |                                     |

## Liste der Aushangstellen

|                                                                                    |                       |                              |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|------------------------------|
| Hafen Langeoog,<br>Baubüro des WSA Norden                                          | 2941 Langeoog         |                              |
| Hafen Neßmersiel, Gemeinde                                                         | 2981 Neßmersiel       |                              |
| Hafen Dornumer-Accumersiel                                                         | 2941 Accumersiel      | Schöpfwerk                   |
| Hafen Baltrum, Hafenmeister                                                        | 2985 Baltrum          |                              |
| Hafen Spiekeroog,<br>Baubüro des WSA Norden                                        | 2941 Spiekeroog       |                              |
| Hafen Neuharlingersiel, Hafenmeister                                               | 2941 Neuharlingersiel |                              |
| Hafen Harlesiel, Hafenmeister                                                      | 2941 Harlesiel        |                              |
| Hafen Borkum, Hafenmeister                                                         | 2972 Borkum           |                              |
| WSA Emden                                                                          | 2970 Emden            | Friedrich-Naumann-Straße 7—9 |
| Hafengeldhebestelle Emden                                                          |                       |                              |
| Große Seeschleuse Emden                                                            |                       |                              |
| Nesserlander Schleuse Emden                                                        |                       |                              |
| Oldersumer Seeschleuse, 2973 Oldersum                                              |                       |                              |
| Wasser- und Schiffsamt Leer, 2950 Leer, Ledastraße 11, Seeschleuse Leer, 2950 Leer |                       |                              |
| Seeschleuse Papenburg, Städt. Hafenamt Papenburg, 4490 Papenburg, Deverhaven 18e   |                       |                              |
| Bootshafen Elisabethfehn, 2919 Elisabethfehn, Ringstraße                           |                       |                              |

## Übersicht über Verteilung und Aushang der BfS

|      | Gebiet                                                                                                          | Zuständiges<br>WSA/WBA                                     | BfS dieses Ge-<br>bietes werden<br>in folgenden<br>Gebieten aus-<br>gehängt | Aushangstellen<br>dieses Gebietes<br>informieren über<br>BfS aus folgen-<br>den Gebieten |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| I    | Ostsee                                                                                                          | Kiel<br>Lübeck                                             | I und in allen<br>Holtenauer<br>Schleusen                                   | I, II                                                                                    |
| II   | Nord-Ostsee-Kanal                                                                                               | Holtenau                                                   | I, II, IV                                                                   | an Holtenauer<br>Schleusen: I, II                                                        |
|      | Nord-Ostsee-Kanal                                                                                               | Brunsbüttel                                                |                                                                             | an Brunsbütteler<br>Schleusen: II, IV                                                    |
| III  | Westküste<br>Schleswig-<br>Holstein                                                                             | Tönning                                                    | III, IV, VI                                                                 | III, IV, VIII                                                                            |
| IV   | Elbe einschl.<br>linker und<br>rechter Neben-<br>flüsse bis zur<br>Landesgrenze<br>Hamburg                      | Cuxhaven<br>Stade<br>Glückstadt<br>Hamburg                 | III, IV, V,<br>VI, VII, und in allen<br>Brunsbütteler<br>Schleusen          | II, III, IV,<br>V, VI, VIII                                                              |
| V    | Hamburger<br>Hafen                                                                                              | —                                                          | IV, V, VI                                                                   | IV, V, VI, VIII                                                                          |
| VI   | Weser,<br>Untere Hunte                                                                                          | Bremerhaven<br>Brake, Bremen<br>Oldenburg                  | IV, V, VI, VII                                                              | III, IV, V, VI,<br>VII, VIII                                                             |
| VII  | Jade, Ostfrie-<br>sische Inseln,<br>Ems und Leda<br>(von der Mündung<br>bis zum<br>Vorhafen der<br>Seeschleuse) | Wilhelmshaven<br>Norden, Emden<br>Leer                     | VI, VII                                                                     | IV, VI, VII, VIII                                                                        |
| VIII | Hohe See (Fest-<br>landssockel)                                                                                 | Tönning, Cuxhaven<br>Bremerhaven<br>Wilhelmshaven<br>Emden | III, IV, V, VI, VII                                                         | —                                                                                        |



## Anlage 3

**Vertriebsstellen bzw. Auslieferungstellen für nautische Veröffentlichungen des Deutschen Hydrographischen Instituts**

Bade & Hornig, Deutsches Seekarten-Berichtigungsinstitut:  
2000 Hamburg 11, Stubbenhuk 10, Postfach 11 20 45,  
Telefon: 36 45 87/88, Telex: 02-13 136

**Auslieferungsstellen:**

Dietrich Reimer  
1000 Berlin 45, Unter den Eichen 56/57,  
Telefon: 8 32 78 09

Georg Bening  
2190 Cuxhaven, Abschnede 205, Postfach 160, Tele-  
fon: 2 60 11, Telex: 02-32 171

Nautisch-technisches Büro oHG  
2970 Emden, Friedrich-Ebert-Straße 78, Telefon: 2 04 54,  
Telex: 02-78 43

HANO, Nautische Schiffsausrüstungen  
2400 Lübeck, Wall-Halbinsel 47, Telefon: 73 23

Buchhandlung Wilhelm Nitz oHG  
2407 Travemünde, Rose 2, Postfach 4030, Telefon: 28 68

**Eckardt & Messtorff**

2000 Hamburg 11, Rödingsmarkt 16, Telefon: 36 43 74,  
Telex: 163 639 mess

**Nautischer Dienst, Kapitän Stegmann & Co.**

2300 Kiel-Holtenau, Schleuse, Telefon: 3 64 05, Telex:  
02-92 450

**Auslieferungsstellen:**

Flensburger Yacht-Service, Kapitän L. Köhler KG,  
2390 Flensburg, Am Industriefhafen, Telefon: 2 85 36

Alfred Steinmetz, Sportschiffahrt-Ausrüster  
3500 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Straße 349/351,  
Postfach 167, Telefon: 51 29 05, Telex: 999 661 impex

Buchhandlung Gerhard Schneider  
2300 Kiel, Holstenstraße 106/108, Telefon: 4 90 13

Buchhandlung Karl Liesegang  
2380 Schleswig, Stadtweg 8, Postfach 1349, Telefon:  
2 31 18

Thomas Thomsen  
2390 Flensburg, Schiffbrücke 40, Telefon: 2 32 62 und  
2 93 75

**„Seekarte“, Kapitän A. Dammeyer**

2800 Bremen 1, Korffsdeich 3, vor dem Europahafen,  
Telefon: 38 05 51/52

**Auslieferungsstellen:**

Aug. Graue Nachf. KG, Schiffsausrüstungen  
2850 Bremerhaven-F., Am Fischkai, Telefon: 7 29 41

Ferdinand Ditzen KG  
4000 Düsseldorf 1, Marktstraße 11, Telefon: 1 87 62 und  
1 82 03, Telex: 08-582 496

Fritz Venske GmbH  
2981 Norddeich, Postfach 1164, Telefon: Norden 26 01

Lohse-Eissing  
2940 Wilhelmshaven, Marktstraße 38, Postfach 846,  
Telefon: 2 16 87

**Niederlande**

Datema-Delfzijl, b. v.  
Delfzijl, Marktstraat 39, Postfach 101, Telefon: 0 59 60-  
1 38 10, Telex: 53 255

**Dänemark**

Iver C. Weilbach & Co. A/S.  
Kopenhagen K, Amaliegade 30, Telefon: 13 59 27,  
Telex: 19 709

(VkB1 1975 S. 565)

**Luftfahrt****Nr. 318 Änderung der Gebührenordnungen für die Verkehrsflughäfen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne Berlin)**

Bonn, den 10. September 1975  
L 4/28.35.51

**I.**

Für die Verkehrsflughäfen Bremen, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, Köln/Bonn, München, Nürnberg, Saarbrücken und Stuttgart hat die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 folgende Änderungen der Gebührenordnungen (Fassung vom 1. 11. 1972, VkB1 1972 S. 693 mit Änderungen zum 1. 1. 1974, VkB1 1974 S. 21 und zum 1. 11. 1974, VkB1 1974 S. 303) genehmigt:

**1. Teil I Landegebühen**

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

a) Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahr-  
zeugs bemessene Teil der Landegebühr beträgt  
bei Motorluftfahrzeugen mit einem Höchstabflug-  
gewicht

— bis 1200 kg 9,50 DM

— über 1200 kg bis 2000 kg bei Flügen  
im innerdeutschen Verkehr 19,— DM  
im grenzüberschreitenden Verkehr 21,— DM

— über 2000 kg für jede angefangenen  
1000 kg des Höchstabfluggewichts  
bei Flügen

im innerdeutschen Verkehr 9,50 DM  
im grenzüberschreitenden Verkehr 13,— DM

b) Die in Abs. a) genannten Gebühren ermäßigen  
sich bei Luftfahrzeugen mit einem Höchstabflug-  
gewicht

— bis 3000 kg  
bei Schulflügen, bei Einweisungsflügen  
und bei Hubschrauberflügen um 50 %

— über 3000 kg  
bei Schulflügen und Einweisungsflügen  
um 65 %

bei Hubschrauberflügen um 45 %

Es kann nur eine der genannten Ermäßigungen  
beansprucht werden.

Die ermäßigte Gebühr beträgt  
mindestens 6,50 DM

c) Flüge im innerdeutschen Verkehr im Sinne von  
Absatz a) sind Flüge, bei denen der vorausgegan-  
gene Start auf einem Flugplatz in der Bundesre-  
publik Deutschland einschließlich Berlin (West)  
erfolgt ist. Flüge im grenzüberschreitenden Ver-  
kehr im Sinne von Absatz a) sind Flüge, bei de-  
nen der vorausgegangene Start auf einem Flug-  
platz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland  
einschließlich Berlin (West) erfolgt ist.

d) Schulflüge im Sinne von Absatz b) sind Flüge, bei  
denen ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner  
Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) Bedingungen erfährt,  
die zur Erlangung eines zivilen Luftfahrerscheins  
oder einer Berechtigung im Sinne der Prüf-  
ordnung für Luftfahrtpersonal notwendig sind.

e) Einweisungsflüge im Sinne von Absatz b) sind  
Flüge, die zur fliegerischen und technischen Ein-  
weisung von zivilen Luftfahrern dienen; die ein-  
zuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz des für  
das benutzte Luftfahrzeugmuster vorgeschriebe-  
nen Luftfahrerscheins sein; der Einweisende muß  
sich an Bord des benutzten Luftfahrzeugs befin-  
den.

**2. Teil II Abstellgebühren**

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Die Abstellgebühr ist vor dem Start in Deutscher  
Mark zu bezahlen; in besonderen Fällen kann sie

nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flughafen-unternehmer nachträglich entrichtet werden.

## II.

Für den Verkehrsflughafen Hannover ist ein Genehmigungsantrag auf Änderung der Gebührenordnung zur Zeit noch in Bearbeitung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

## III.

Eine alle Änderungen berücksichtigende Neufassung der Gebührenordnungen (Landegebühren und Abstellegebühren) der Verkehrsflughäfen wird demnächst bekanntgemacht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Sprenger

(VkB1 1975 S. 575)

## Straßenbau

### Nr. 319 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/1975 Sachgebiet 15: Rechtswesen und Gesetzgebung

Bonn, 1. September 1975  
StB 2/78.07/2052

An die  
obersten Straßenbaubehörden der Länder  
nachrichtlich:

An den  
Bundesminister der Finanzen  
53 Bonn  
Rheindorfer Str.

An die  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
5 Köln  
Brühler Str.

An den  
Präsidenten des Bundesrechnungshofes  
6 Frankfurt/M.  
Postfach

An die  
Bundesvereinigung der  
Kommunalen Spitzenverbände  
5 Köln 5  
Lindenallee 13—17

Betr.: Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR —)

Anlg.: 1 Abdruck dieses Schreibens  
Richtlinien

Das 2. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 4. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) hat für den Bau, die Änderung und die Unterhaltung von Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen in den §§ 12 und 13 FStrG gewisse Änderungen gebracht. Die Neubearbeitung der Straßenkreuzungsrichtlinien vom 23. 11. 1961, VkB1 1962 S. 9, war deshalb erforderlich.

Die Richtlinien wurden in engem Zusammenwirken mit Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder und der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände erarbeitet.

Ich führe die Richtlinien für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen ein. Sofern die Kreuzungsbestimmungen in den Landesstraßengesetzen dem Bundesfernstraßengesetz angeglichen sind, wird eine entsprechende Anwendung im Bereich der Landesgesetze empfohlen.

Ich hebe die Kreuzungsrichtlinien vom 23. 11. 1961 — ARS 7/61 StB 2 — Lks — 182 NS 61 I —, mein Schreiben vom 9. 9. 1964 — StB 2 — Lks — 217 Vms 64 über

die Vereinbarung zu Nr. 5 b der (alten) Kreuzungsrichtlinien sowie das Schreiben vom 11. 8. 1964 — StB 2 — Lks — 184 Vms 64 — über die Berücksichtigung der Gehwegbreiten bei Kreuzungsänderungen auf.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag

Prof. Dr.-Ing. Leins

### Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsrichtlinien — StraKR —)

#### Inhalt:

#### Allgemeines

- 1 — Geltungsbereich
- 2 — Beteiligte
- 3 — Vereinbarung, Planfeststellung

#### Neue Kreuzungen und Einmündungen

- 4 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung aufgrund einseitiger Veranlassung
- 5 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung aufgrund mehrseitiger Veranlassung

#### Änderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen

- 6 — Änderung und Ergänzung
- 7 — Kostentragung bei der Änderung höhenungleicher Kreuzungen
- 8 — Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen
- 9 — Bagatellklausel bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen
- 10 — Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen bei Mitbenutzung durch Straßenbahnen
- 11 — Abweichende Kostenregelungen

#### Kostenmasse

- 12 — Umfang der Kostenmasse
- 13 — Zusammensetzung der Kostenmasse
- 14 — Grunderwerbskosten
- 15 — Baukosten

#### Unterhaltung der Kreuzungsanlagen

- 16 — Höhengleiche Kreuzungen und Einmündungen
- 17 — Über- und Unterführungen
- 18 — Aufstufung oder Widmung
- 19 — Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen
- 20 — Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsänderungen
- 21 — Abweichende Regelungen, Festlegungen in der Planfeststellung

#### Allgemeines

#### 1 — Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1974 (BGBl. I S. 2413) \*) nebst der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung — FStrKrV — gelten für Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen, ferner von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes mit Bundesstraßen in der Baulast Dritter. Soweit im Folgenden von Kreuzungen die Rede ist, bezieht sich dies in gleicher Weise auf Einmündungen (vgl. auch §§ 12 Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 8), wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.
- (2) „Öffentlich“ sind Straßen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder auf andere Weise die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten haben (rechtlich-öffentliche Straßen). Höhengleiche Kreuzungen von Bundesstraßen und Privatwegen gelten als Zufahrten (§ 8 a Abs. 1

\*) Die Paragraphen des FStrG werden im Folgenden ohne Zusatz zitiert

Satz 3). Sie unterliegen den Vorschriften der §§ 12 und 13 auch dann nicht, wenn auf ihnen tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet (tatsächlich öffentliche Wege).

## 2 — Beteiligte

- (1) An der Kreuzung beteiligt sind die Baulastträger der kreuzenden und einmündenden öffentlichen Straßen. In Ortsdurchfahrten ist gegebenenfalls die geteilte Baulast zu beachten.
- (2) Ob eine Kreuzung oder Einmündung vorliegt, richtet sich nach der Führung der Straßen und ihrer rechtlichen Einstufung.

Beispiel:

Eine Bundesstraße wird tatsächlich von einer Straße gekreuzt, die vor dem Kreuzungspunkt als Landesstraße und danach als Kreisstraße eingestuft ist. Rechtlich sind zwei Einmündungen gegeben.

- (3) Wird eine kreuzende Straße nicht unmittelbar auf der der gekreuzten Straße gegenüberliegenden Seite fortgesetzt, sondern ist die Fortsetzung seitlich verschoben, so ist dennoch eine Kreuzung gegeben. Solche versetzten Kreuzungen sind jedoch dann wie Einmündungen zu behandeln, wenn sich eine Baumaßnahme baulich oder verkehrlich nur auf einen Ast der kreuzenden Straße auswirkt.

## 3 — Vereinbarung, Planfeststellung

- (1) Die Beteiligten sollen über Art, Umfang und Durchführung einer Kreuzungsmaßnahme, über die Verteilung der Kosten und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen eine Vereinbarung schließen. Die Grundsätze für die Kostenverteilung sind unter Nr. 4—10 aufgeführt.
- (2) Kommt keine Vereinbarung zustande, so wird über die Rechtsbeziehungen der Beteiligten und über die Verteilung der Kosten in der Planfeststellung entschieden (§ 12 Abs. 4). Im übrigen bedarf es einer Planfeststellung, wenn Rechte Dritter durch die Kreuzungsmaßnahme berührt werden und mit diesen keine Vereinbarung zustande kommt.

## Neue Kreuzungen und Einmündungen

### 4 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung auf Grund einseitiger Veranlassung

- (1) Eine neue Kreuzung entsteht, wenn
  - a) eine Bundesfernstraße neu angelegt wird und dabei eine bestehende Straße kreuzt,
  - b) eine Bundesfernstraße so verlegt wird, daß sie eine bestehende Straße erstmalig oder an einer weiteren Stelle kreuzt,
  - c) eine Bundesfernstraße, die eine andere Straße kreuzt, durch eine neue, dieselbe Straße kreuzende Bundesfernstraße ersetzt wird, so daß eine weitere Kreuzung entsteht; die bisherige Bundesfernstraße wird abgestuft und bleibt als öffentliche Straße erhalten.

Eine neue Straße entsteht auch, wenn eine andere öffentliche Straße entsprechend den Buchstaben a) bis c) neu angelegt, verlegt und ersetzt wird und dabei die Bundesfernstraße kreuzt.

Beispiel für c):

Die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, die eine Kreisstraße kreuzt, wird durch eine Ortsumgehung ersetzt, die die gleiche Kreisstraße im Außenbereich neu kreuzt. Die bisherige Ortsdurchfahrt wird zur Gemeindestraße abgestuft, die Kreuzung mit der Kreisstraße im Ortsbereich bleibt unverändert bestehen.

- (2) Der Entstehung einer neuen Kreuzung steht es gleich, wenn
  - a) ein nicht öffentlicher Weg dem Gemeindegebrauch gewidmet, also zur rechtlich öffentlichen Straße gemacht und im Zusammenhang

damit die bisherige Zufahrt (§ 8 a Abs. 1) oder seine Über- oder Unterführung geändert wird. Dabei ist es ohne Belang, ob der nicht öffentliche Weg bisher schon tatsächlich dem öffentlichen Verkehr gedient hat;

- b) ein öffentlicher Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt war, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, zu einer diesem Verkehr dienenden Straße ausgebaut und in Zusammenhang damit sein bisheriger Anschluß an eine Bundesfernstraße oder seine Kreuzung mit ihr geändert werden muß (§ 12 Abs. 1 Satz 3). „Geeignet“ für einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist eine Fahrbahn nur dann, wenn sie regelmäßig auch Lastkraftwagen aufnehmen kann, ohne einen über die normale Abnutzung hinausgehenden Schaden zu erleiden. „Bestimmt“ für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr ist ein Weg nicht schon deshalb, weil er früher uneingeschränkt dem Gemeindegebrauch gewidmet worden ist. Der Weg muß vielmehr nach dem Willen des Trägers der Straßenbaulast für jedermann erkennbar dem Verkehr mit Kraftfahrzeugen jeder Art dienen. Ein Anhalt dafür ist seine regelmäßige Benutzung mit Kraftfahrzeugen aller Art. Bei nur gelegentlicher Benutzung eines öffentlichen Weges oder einer Benutzung nur mit Personenwagen oder Motorrädern oder nur durch Anlieger kann er noch nicht als dazu bestimmt angesehen werden, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

- (3) Die Kosten einer neuen Kreuzung hat nach dem Veranlassungsprinzip der Träger der Straßenbaulast der hinzugekommenen Straße zu tragen (§ 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6). Wegen des Umfangs der Kostenmasse siehe Nr. 12.

### 5 — Bau einer neuen Kreuzung oder Einmündung auf Grund mehrseitiger Veranlassung

- (1) Eine neue Kreuzung entsteht auch dann, wenn mehrere Straßen gleichzeitig hergestellt (neu angelegt) werden (§ 12 Abs. 2). „Gleichzeitig“ werden öffentliche Straßen nicht nur dann angelegt, wenn die Bauausführung zeitlich ganz oder teilweise zusammentrifft, sondern auch dann, wenn während der Planung oder Bauausführung der einen Straße das Bedürfnis nach dem Bau der anderen auf Grund von Plänen so rechtzeitig dargelegt wird, daß auf die Kreuzung oder Einmündung in zumutbarer Weise Rücksicht genommen werden kann. Die Berücksichtigung der Planung setzt voraus, daß derjenige, der sie verlangt, seinen Kostenanteil (siehe unten Absatz 3) übernimmt.
- (2) Der gleichzeitigen Anlegung neuer Straßen steht es gleich, wenn
  - a) an vorhandenen höhenungleichen Kreuzungen von Straßen, die bisher nicht miteinander verbunden waren, Anschlußstellen neu geschaffen werden (§ 12 Abs. 2) oder
  - b) ein nicht kraftfahrzeugfähiger Weg zugleich mit dem Neubau einer Bundesfernstraße zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße ausgebaut wird (vgl. Nr. 4 Abs. 2 b).
- (3) Die Kosten der Kreuzungsanlage werden zwischen den Beteiligten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste geteilt (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Die zur Straße gehörenden Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die befestigten Seitenstreifen sind bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten einzubeziehen (§ 12 Abs. 2 Satz 2). Das gilt auch bei geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten. Außer Betracht bleiben die unbefestigten Seitenstreifen. Maßgeblich sind die Fahrbahnbreiten, die die Straßen auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken haben. Dabei ist jeder

vom Mittelpunkt der Kreuzungsanlage ausgehende Straßenast gesondert zu berücksichtigen. Für durchlaufende Straßenzüge werden daher zwei Kostenanteile berechnet. Der Kostenanteil jedes Straßenastes wird in einer Bruchzahl ausgedrückt, deren Nenner durch die Summe der Fahrbahnbreiten aller von der Kreuzung ausgehenden Straßenäste und deren Zähler durch die Fahrbahnbreite des jeweiligen Straßenastes gebildet wird.

Beispiele:

- a) Einmündung einer neu angelegten Kreisstraße (RQ 10,50) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Aste A) in eine neu gebaute Bundesstraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12,00 m (Äste B und C).

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned}\text{Ast A:} & \frac{7,5}{7,5 + 12 + 12} = \frac{7,5}{31,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{12}{7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{31,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{31,5}\end{aligned}$$

Kostenanteil des Landkreises:

$$\text{Ast A} = \frac{7,5}{31,5}$$

Kostenanteil des Bundes:

$$\text{Äste B und C} = 2 \cdot \frac{12}{31,5} = \frac{24}{31,5}$$

- b) Kreuzung einer neuen Bundesautobahn (RQ 29) mit einer Fahrbahnbreite von 26,00 m (Äste A und B) und einer neuen Landesstraße (RQ 10,50) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Äste C und D).

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned}\text{Ast A:} & \frac{26}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{26}{67} \\ \text{Ast B:} & \frac{26}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{26}{67} \\ \text{Ast C:} & \frac{7,5}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{7,5}{67} \\ \text{Ast D:} & \frac{7,5}{26 + 26 + 7,5 + 7,5} = \frac{7,5}{67}\end{aligned}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Äste A und B} = 2 \cdot \frac{26}{67} = \frac{52}{67}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Äste C und D} = 2 \cdot \frac{7,5}{67} = \frac{15}{67}$$

- c) Herstellung von Verbindungsarmen zwischen einer Bundesautobahn (RQ 29) mit einer Fahrbahnbreite von 26,00 m (Äste A und B) und einer bisher anschlussfrei unterführten Kreisstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite einschließlich einseitigem Radweg von 8,50 m (Äste C und D).

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned}\text{Ast A:} & \frac{26}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{26}{69} \\ \text{Ast B:} & \frac{26}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{26}{69} \\ \text{Ast C:} & \frac{8,5}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{8,5}{69} \\ \text{Ast D:} & \frac{8,5}{26 + 26 + 8,5 + 8,5} = \frac{8,5}{69}\end{aligned}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Äste A und B} = 2 \cdot \frac{26}{69} = \frac{52}{69}$$

Kostenanteil des Landkreises

$$\text{Äste C und D} = 2 \cdot \frac{8,5}{69} = \frac{17}{69}$$

### Anderung und Ergänzung bestehender Kreuzungen oder Einmündungen

#### 6 — Änderungen und Ergänzungen

Eine Kreuzung wird geändert, wenn

- a) anstelle einer höhengleichen Kreuzung eine Über- oder Unterführung, gegebenenfalls mit Verbindungsarmen, gebaut oder für einzelne Verkehrsarten eine besondere Über- oder Unterführung (Gehwegüberführung, Radwegunterführung) hergestellt wird,
- b) ein Kreuzungsbauwerk verstärkt oder verbreitert wird, Verbindungsarme geändert oder ergänzt werden,
- c) eine höhengleiche Kreuzung durch Herstellung von Fahrbahnteilern, Mündungstrichtern, Sichtfeldern, Ein- und Ausfahrtstreifen, Kreisverkehrsanlagen und durch Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, z. B. Lichtzeichenanlagen, Fahrbahnmarkierungen, verbessert wird,
- d) eine Kreuzung unter Aufhebung der bisherigen Kreuzungsanlage verlegt oder wegen ihrer verkehrlichen Unzulänglichkeit höher oder tiefer gelegt wird.

Ergänzungen von Kreuzungsanlagen stehen den Änderungen gleich (§ 12 Abs. 5). Nicht zu den Änderungen gehören Maßnahmen, die ausschließlich der laufenden Unterhaltung und Erneuerung dienen (z. B. die Auswechslung eines abgängigen Brückengeländers).

#### 7 — Kostentragung bei der Änderung höhenungleicher Kreuzungen

- (1) Bei einseitiger Veranlassung hat der Träger der Straßenbaulast, der die Änderung verlangt oder hätte verlangen müssen, die gesamten Kosten für die Änderung der Kreuzungsanlage zu tragen (§ 12 Abs. 3 Nr. 1). Bei mehrseitiger Veranlassung sind die Änderungskosten zwischen den Trägern der Straßenbaulast, die die Änderung verlangen oder hätten verlangen müssen, aufzuteilen, und zwar im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste, wie sie sich nach der Änderung darstellen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2). Ob ein Träger der Straßenbaulast eine Änderung hätte verlangen müssen, ist gegebenenfalls in der Planfeststellung zu entscheiden (vgl. Nr. 3). Wegen der Berechnungsgrundsätze vgl. Nr. 5 Absatz 3.

Beispiel:

Die Überführung einer Bundesstraße wird verbreitert. Bei dieser Gelegenheit müßte auch die darunter liegende Kreisstraße mit einer Fahrbahnbreite von 4 m auf eine solche von 6 m gebracht werden. Da der Landkreis diese Forderung nicht stellt, obwohl er sie auf Grund seiner Pflichten als Baulastträger hätte stellen müssen, wird eine entsprechende Anordnung in der Planfeststellung getroffen.

- (2) Wird mit der Änderung einer höhenungleichen Kreuzung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 gleichzeitig eine Anschlußstelle neu geschaffen (vgl. Nr. 5 Abs. 2 Buchst. a), so sind die Maßnahmen wegen der unterschiedlichen Kostenfolgen getrennt zu behandeln.

Beispiel:

Eine Bundesautobahn, die von einer Kreisstraße gekreuzt wird, wird auf 6 Fahrstreifen verbreitert. Zugleich wird eine Anschlußstel-

le neu geschaffen. Die Kosten der Kreuzungsänderung, die durch den Ausbau der Bundesautobahn bedingt sind, trägt nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Baulastträger der Bundesfernstraße. Die Kosten für die Anschlußstelle werden gemäß § 12 Abs. 2 im Verhältnis der Fahrbahnbreiten nach dem Ausbau geteilt.

- (3) Änderungen im Einmündungsbereich von Verbindungsarmen sind wie Änderungen höhengleicher Kreuzungen zu behandeln, jedoch ist bei solchen Maßnahmen von gleichzeitiger Veranlassung auszugehen (§ 12 Abs. 3 Nr. 2).

Beispiel:

Der Verbindungsarm zwischen einer Bundesautobahn und einer Landesstraße wird mit einer Lichtzeichenanlage ausgestattet. Die Kosten werden nach den Fahrbahnbreiten der Bundesautobahn und der Landesstraße geteilt (vgl. Berechnung im Beispiel Nr. 5 Abs. 3 Buchst. b).

#### 8 — Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen

- (1) Bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen ist das Maß der Veranlassung bei den jeweils beteiligten Trägern der Straßenbaulast nicht feststellbar, weil Ausbaumaßnahmen auf nur einem Straßenast durch die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse auf anderen Straßenästen bedingt sein können. Die Änderungskosten sind daher wie bei der gleichzeitigen Neuanlegung mehrerer Straßen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufzuteilen (§ 12 Abs. 3 a Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 2). Maßgeblich sind — wie die Verweisung auf § 12 Abs. 2 ergibt — die Fahrbahnbreiten auf den an die Kreuzung anschließenden Strecken. Wegen der Bemessung der Fahrbahnbreiten siehe Nr. 5 Abs. 3 und wegen der Berücksichtigung von Straßenbahngleisen siehe Nr. 10.

Beispiele:

- a) Der Ausbau einer Bundesstraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12 m (Äste A und B) macht die Änderung gegenüberliegender Einmündungen einer Landesstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m (Ast C) und einer Kreisstraße (Kronenbreite 7,00 m) mit einer Fahrbahnbreite von 5,00 m (Ast D) erforderlich.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A: } \frac{12}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{12}{35,5}$$

$$\text{Ast B: } \frac{12}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{12}{35,5}$$

$$\text{Ast C: } \frac{6,5}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{6,5}{35,5}$$

$$\text{Ast D: } \frac{5}{12 + 12 + 6,5 + 5} = \frac{5}{35,5}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Äste A und B} = 2 \cdot \frac{12}{35,5} = \frac{24}{35,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{6,5}{35,5}$$

Kostenanteil des Landkreises

$$\text{Ast D} = \frac{5}{35,5}$$

- b) Eine Straßenkreuzung an einer Stadtgrenze wird in eine Kreisverkehrsanlage umgebaut. Beteiligt sind: eine durchgehende Bundes-

straße (RQ 15), die bis zur Kreuzung freie Strecke ist und 12 m Fahrbahnbreite hat (Ast A), die anschließende Ortsdurchfahrt in der Baulast der Stadt mit einer Fahrbahnbreite von 24 m (Ast B), eine einmündende Landesstraße (RQ 10,5) mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m (Ast C) und eine durchgehende Stadtstraße mit einer Fahrbahnbreite einschließlich beidseitiger Gehwege von 12 m (Äste D und E).

Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

$$\text{Ast B: } \frac{24}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{24}{67,5}$$

$$\text{Ast C: } \frac{7,5}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{7,5}{67,5}$$

$$\text{Ast D: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

$$\text{Ast E: } \frac{12}{12 + 24 + 7,5 + 12 + 12} = \frac{12}{67,5}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Ast A} = \frac{12}{67,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{7,5}{67,5}$$

Kostenanteil der Stadt

$$\text{Äste B, D und E} = \frac{24}{67,5} + \frac{12}{67,5} + \frac{12}{67,5} = \frac{48}{67,5}$$

- (2) Mehrere Einmündungen an gleicher Stelle werden kostenmäßig wie Kreuzungen behandelt (§ 12 Abs. 6 Satz 2).

- (3) Bei geteilter Baulast in den Ortsdurchfahrten sind die Kosten für die kreuzungsbedingte Änderung der Gehwege einschließlich ihrer Über- oder Unterführung von den Baulastträgern der an der Kreuzung beteiligten Straßen im Verhältnis der Fahrbahnbreiten allein zu tragen. Die Einbeziehung der Gehwege in die Fahrbahnbreiten nach § 12 Abs. 2 dient lediglich der Berechnung des Kostenteilungsschlüssels; diese Vorschrift ist keine Rechtsgrundlage für eine Heranziehung des Baulastträgers der Gehwege. Kann eine Über- oder Unterführung einer Kreuzung nicht zugerechnet werden, so wird auf die Grundsätze in den Ortsdurchfahrtsrichtlinien verwiesen.

#### 9 — Bagatelklausele bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen

Von der Kostenbeteiligung nach Fahrbahnbreiten sind die Träger der Straßenbaulast für diejenigen an einer Kreuzung beteiligten Straßenäste befreit, auf denen der durchschnittliche tägliche Verkehr mit Kraftfahrzeugen nicht mehr als 20 vom Hundert des Verkehrs auf anderen beteiligten Straßenästen beträgt. Die Träger der Straßenbaulast für die Straßenäste, denen gegenüber ein Straßenast oder mehrere andere Straßenäste mit ihrem Verkehr nicht über 20 vom Hundert kommen, haben dann im Verhältnis ihrer Fahrbahnbreiten den Anteil der Änderungskosten mitzutragen, der auf den oder die Träger der Straßenbaulast für die Straßenäste mit geringerem Verkehr entfallen würde (§ 12 Abs. 3 a Satz 2). Um in Zweifelsfällen den vorhandenen durchschnittlichen täglichen Verkehr in Kfz/24 h (DTV) auf den jeweiligen Straßenästen zu ermitteln, ist es zweckmäßig, die Werte der jüngsten Zählungen nach den vom BMV herausgegebenen Richtlinien für die Straßenverkehrszählungen

heranzuziehen. Darüber hinaus besteht z.B. auch die Möglichkeit, die Belastungen durch Querschnittszählungen des fließenden Verkehrs auf Grund von Stichprobenerhebungen nach den „Richtlinien für Verkehrserhebungen der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen“ in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Beispiele:

- a) An der Änderung einer Straßenkreuzung sind beteiligt: eine durchgehende Bundesstraße (RQ 12,50) mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und einem DTV von 9000 Kfz/24 h (Ast A), die anschließende Ortsdurchfahrt mit beiderseitigen Gehwegen in der Baulast der Gemeinde mit einer Fahrbahnbreite einschließlich der Gehwege von 16,50 m und einem DTV von 11 000 Kfz/24 h (Ast B), eine einmündende Landesstraße (RQ 12,50) mit einer Fahrbahnbreite von 8,50 m und einem DTV von 3500 Kfz/24 h (Ast C) und eine einmündende Kreisstraße mit einseitigem Gehweg von 8 m und einem DTV von 1100 Kfz/24 h (Ast D).

Das Verkehrsaufkommen des Astes D beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert der Äste A und B, aber mehr als 20 vom Hundert des Astes C.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 16,5 + 8,5 + 8} = \frac{8,5}{41,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{16,5}{8,5 + 16,5 + 8,5 + 8} = \frac{16,5}{41,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{8,5}{8,5 + 16,5 + 8,5 + 8} = \frac{8,5}{41,5} \\ \text{Ast D:} & \frac{8}{8,5 + 16,5 + 8,5 + 8} = \frac{8}{41,5} \end{aligned}$$

Kostentragung;

Die Träger der Baulast für die Äste A und B tragen neben ihren eigenen Kosten den Anteil des Astes D im Verhältnis ihrer Fahrbahnbreiten mit, der Träger der Baulast für den Ast C ist zur Kostenmittragung für den Ast D nicht verpflichtet.

$$\begin{aligned} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 16,5} = \frac{8,5}{25} \\ \text{Ast B:} & \frac{16,5}{8,5 + 16,5} = \frac{16,5}{25} \end{aligned}$$

Kostenanteil des Bundes

$$\text{Ast A} + \text{Anteil Ast D} = \frac{8,5}{41,5} + \frac{8,5}{25} \cdot \frac{8}{41,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Ast C} = \frac{8,5}{41,5}$$

Kostenanteil der Gemeinde

$$\text{Ast B} + \text{Anteil Ast D} = \frac{16,5}{41,5} + \frac{16,5}{25} \cdot \frac{8}{41,5}$$

Der Landkreis als Träger der Baulast für den Ast D wird an der Kostentragung nicht beteiligt.

- b) An der Änderung einer Straßenkreuzung sind beteiligt: eine durchgehende Bundesstraße (RQ 12,50), von der eine Fahrbahnast eine Fahrbahnbreite von 8,5 m und einen DTV von 9000 Kfz/24 h (Ast A) und der andere Fahrbahnast eine Fahrbahnbreite von 8,5 m und einen DTV von 2000 Kfz/24 h (Ast B) hat; eine einmündende Gemeindestraße (RQ 15) mit einer Fahrbahnbreite von 12 m und einem DTV von 11 000 Kfz/24 h (Ast C) und eine einmündende Kreisstraße (RQ 9,50) mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m und einem DTV von 380 Kfz/24 h (Ast D).

Das Verkehrsaufkommen des Astes D beträgt weniger als 20 vom Hundert der Äste A bis C; das Verkehrsaufkommen des Astes B beträgt weniger als 20 vom Hundert des Astes C, aber mehr als 20 vom Hundert des Astes A.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{8,5}{35,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{12}{35,5} \\ \text{Ast D:} & \frac{6,5}{8,5 + 8,5 + 12 + 6,5} = \frac{6,5}{35,5} \end{aligned}$$

Kostentragung;

Der Kostenanteil des Astes D  $\frac{6,5}{35,5}$  wird, weil der Ast D weniger als 20 vom Hundert des Verkehrsaufkommens der Äste A, B und C hat, zunächst auf diese Äste aufgeteilt:

$$\begin{aligned} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12} \cdot \frac{6,5}{35,5} = \frac{12}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \end{aligned}$$

Da das Verkehrsaufkommen des Astes B weniger als 20 vom Hundert des Astes C beträgt, hat der Träger der Baulast des Astes C den Kostenanteil des Astes B einschließlich dessen Anteil für den Ast D zu tragen.

Kostenteilungsschlüssel:

$$\begin{aligned} \text{Ast A:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{8,5}{29} \\ \text{Ast B:} & \frac{8,5}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{8,5}{29} \\ \text{Ast C:} & \frac{12}{8,5 + 8,5 + 12} = \frac{12}{29} \end{aligned}$$

Kostenanteil des Bundes:

$$\text{Ast A} + \text{Anteil Ast D} = \frac{8,5}{35,5} + \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5}$$

Kostenanteil der Stadt

$$\begin{aligned} \text{Ast C} + \text{Anteil D} + \text{Ast B} + \text{Anteil D} \\ = \frac{12}{35,5} + \frac{12}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} + \frac{8,5}{35,5} + \frac{8,5}{29} \cdot \frac{6,5}{35,5} \end{aligned}$$

Der Bund trägt keine Kosten für seinen Ast B. Der Landkreis als Träger der Baulast für den Ast D trägt keine Kosten.

#### 10 — Kostentragung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen oder Einmündungen bei Mitbenutzung durch Straßenbahnen

- (1) Wird die zu ändernde Kreuzung auch von einer Straßenbahn benutzt, so ist zu unterscheiden, ob sich die Straßenbahn befindet
  1. innerhalb des bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten gemäß § 12 Abs. 2 zu berücksichtigenden Teiles des Straßenkörpers
    - a) jedoch nicht auf besonderem Bahnkörper,
    - b) auf besonderem Bahnkörper,
  2. außerhalb des bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten gemäß § 12 Abs. 2 zu berücksichtigenden Teiles des Straßenkörpers,

3. außerhalb der Straße und unabhängig von der Straße auf besonderem Bahnkörper.
- (2) Im Falle 1 a) liegen die Straßenbahngleise im Straßenkörper innerhalb des für die Bemessung der Fahrbahnbreiten maßgeblichen Teiles; die von der Straßenbahn in Anspruch genommenen Straßenteile gehen daher mit in die Berechnung der Fahrbahnbreiten ein. Eine etwaige Folgekostenregelung bleibt hiervon unberührt.
- (3) In den Fällen 1 b) und 2 werden die von der Straßenbahn eingenommenen Breiten nicht zur Fahrbahnbreite der Straße gerechnet. Durch das Vorhandensein der Straßenbahn wird jedoch vielfach die Änderung der Kreuzungsanlage kostspieliger als ohne sie (z.B. eine breitere Brücke). In solchen Fällen ist festzustellen, wie hoch die Kosten der Änderung ohne Rücksicht auf die Straßenbahn wären (eigentliche Änderungskosten) und wie hoch die Mehrkosten wegen der Straßenbahn sind. Nur die eigentlichen Änderungskosten sind nach dem Verhältnis der Fahrbahnbreiten zu teilen. Die Mehrkosten fallen zunächst dem Träger der Straßenbaulast derjenigen Straße, in der die Straßenbahn liegt, allein zur Last. Ob dieser vom Straßenbahnunternehmer die Erstattung der Mehrkosten verlangen kann, hängt von den besonderen Rechtsverhältnissen zwischen ihnen ab (Vereinbarung, Planfeststellung).
- (4) Im Falle 3 ist die Straßenbahn im Verhältnis zur Straße, die sie kreuzt, gemäß § 1 Abs. 5 EKRg wie eine Eisenbahn zu behandeln. Es gelten die Vorschriften des EKRg. Muß die Straßenkreuzung wegen einer Verbreiterung derjenigen Straße geändert werden, neben der parallel eine Straßenbahn verläuft, und hat dies Auswirkungen auf die Kreuzung der Straßenbahn mit der anderen Straße, so sind die dadurch dem Baulastträger der anderen Straße z.B. nach § 13 EKRg entstehenden Kosten in die Kostenmasse nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 einzubeziehen.

#### 11 — Abweichende Kostenregelungen

Wenn vor dem Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes am 7. 7. 1974 die Tragung der Kosten auf Grund eines festgestellten Planes oder einer Vereinbarung anders als in § 12 Abs. 2, 3 und 3 a geregelt war (Nrn. 4, 5, 7 und 8), so bleibt es dabei (Artikel 2 Abs. 3 des 2. FStrÄndG).

#### Kostenmasse

#### 12 — Umfang der Kostenmasse

- (1) Die Kostenmasse der Kreuzungsmaßnahmen umfaßt die Aufwendungen für alle Maßnahmen, die infolge der Überschneidung oder Zusammenführung von Straßen in gleicher oder verschiedener Ebene nach den Regeln der Straßenbau- und Verkehrstechnik notwendig sind, damit die Kreuzungs- oder Einmündungsanlage den Anforderungen der Verkehrssicherheit (§ 3), der Sicherheit und Ordnung (§ 4) sowie der Straßenbaugestaltung genügt (kreuzungsbedingte Kosten). Erfast wird der Bereich, in dem sich das Vorhandensein der Kreuzung auf Dauer auswirkt. Nicht zur Kostenmasse gehören die Aufwendungen für diejenigen Maßnahmen, die ein Beteiligter auch unabhängig von der Ausgestaltung der Kreuzung oder Einmündung durchführen müßte.

##### Beispiele:

Die Einmündung einer Gemeindestraße in eine Bundesstraße wird mit einer Verkehrsinsel versehen.

An der Kreuzung einer Landesstraße mit einer Bundesstraße wird eine Lichtzeichenanlage eingebaut.

Der Einmündungswinkel einer Kreisstraße in eine Bundesstraße beträgt 40°. Die Kreisstraße wird deshalb so verlegt, daß die Einmündung rechtwinklig erfolgt. Wenn bei dieser Gelegenheit die durchgehende Fahrbahn der Kreisstraße verbreitert wird, so gehören die Aufwendungen hierfür nicht zur Kostenmasse.

#### (2) Zur Kostenmasse gehören auch

- a) die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die infolge der Kreuzungsmaßnahmen an Verkehrswegen und sonstigen Anlagen erforderlich werden, die nicht zu den an der Kreuzung beteiligten Straßen gehören; die Folgemaßnahmen beschränken sich jedoch auf die Wiederherstellung entsprechend der alten Abmessungen und der gleichwertigen Ausführung.

##### Beispiel:

Eine Bundesautobahn wird neu angelegt. Eine Landesstraße wird so verlegt, daß die Bundesautobahn sie nur einmal kreuzt. Die Einmündung einer Gemeindestraße in die Landesstraße muß deshalb geändert werden. Die Änderungsmaßnahmen an der Einmündung der Gemeindestraße sind Folgekosten, die zur Kostenmasse gehören.

Will der Träger der Anlage, die von Folgemaßnahmen betroffen ist, weitergehende, nicht kreuzungsbedingte Änderungen vorzunehmen, so muß er die Kosten dafür tragen;

##### Beispiel:

Wenn bei vorstehendem Beispiel auf der Landesstraße für den Einmündungsbereich der Gemeindestraße zusätzlich ein Linksabbiegestreifen auf Grund starken LKW-Verkehrs angelegt wird, ist dies einmündungsbedingt und gehört nicht zur Kostenmasse des obigen Beispiels.

- b) die Aufwendungen für den Ersatz von Schäden, die bei Durchführung einer Kreuzungsmaßnahme den Beteiligten oder Dritten entstanden sind, es sei denn, daß die Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Beteiligten oder seiner Bediensteten beruhen.
- (3) Beim Hinzukommen einer neuen Straße beschränkt sich die Kostenmasse nicht auf solche Abmessungen der Kreuzungsanlage, die sich aus dem gegenwärtigen Ausbauzustand der anderen Straße ergeben, sondern umfaßt auch den baulichen Aufwand, der notwendig ist, um einen künftigen Ausbau der anderen Straße im Kreuzungsbereich (siehe Abs. 1) entsprechend der übersehbaren Verkehrsentwicklung ohne wesentliche Änderung der Kreuzungs- oder Einmündungsanlage zu ermöglichen, z.B. die Herstellung einer entsprechenden lichten Weite bei Kreuzungsbauwerken einschließlich der entsprechenden Anpassung der anschließenden Dämme oder Böschungen. Eine feste zeitliche Bindung ist dafür nicht vorgeschrieben, weil die Übersehbarkeit der künftigen Entwicklung im Einzelfall verschieden sein kann (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2). Übersehbar ist eine Verkehrsentwicklung dann, wenn amtlich anerkannte Pläne (z.B. Bedarfsplan, Linienbestimmung nach § 16, Fachplan, Bauleitplan) vorliegen, die auf Grund von Verkehrsmengenkarten oder vergleichbaren Nachweisen Rückschlüsse auf die konkrete Ausgestaltung der Kreuzungsanlage zulassen.

##### Beispiel:

Eine neue Bundesautobahn soll eine Landesstraße, die zur Ausbildung einer Anschlußstelle verlegt werden muß, kreuzen. Außerdem soll die Landesstraße im Interesse der übersehbaren Verkehrsentwicklung von 8 m Kronenbreite auf RQ 12,50 verbreitert werden. Zur Kostenmasse gehören die Aufwen-

dungen für die Unterführung der verlegten Landesstraße einschließlich der Einschnitte in neuer Breite, die Linksabbiegestreifen, ferner die Wiederherstellung der durchgehenden Fahrbahn (Unterbau und Decke) in alter Breite.

Nicht zur Kostenmasse gehören in diesen Fällen sonstige Änderungen der vorhandenen Straße, die nicht durch das Hinzukommen der neuen Straße bedingt sind. Die Kosten für diese Änderungen oder eine Umgestaltung der vorhandenen Straße, die über das Maß der zu berücksichtigenden Verkehrsentwicklung hinausgeht oder nicht mit der Herstellung der neuen Kreuzung oder Einmündung zusammenhängt, fallen demjenigen zur Last, der die Änderung oder Umgestaltung verlangt.

Beispiel:

In dem vorgenannten Beispiel hat der Baulastträger der Landesstraße die Mehrkosten für die Verbreiterung der verlegten Strecke von dem Punkt an selbst zu tragen, an dem die kreuzungsbedingte Aufweitung der Landesstraße durch einen Abbiegestreifen endet.

- (4) Wird eine höhenungleiche Kreuzung durch einseitige Veranlassung geändert, so beschränkt sich die Kostenmasse bezüglich der anderen Straße auf die Wiederherstellung entsprechend der alten Abmessungen und der gleichwertigen Ausführung. Will der Baulastträger der anderen Straße eigene, über die gleichwertige Wiederherstellung hinausgehende Ausbauabsichten berücksichtigt haben, so hat er sich nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 an den Kosten zu beteiligen (Nr. 7).
  - (5) Kreuzt eine Bundesfernstraße neu einen öffentlichen Weg, der nach der Beschaffenheit seiner Fahrbahn nicht geeignet und nicht dazu bestimmt ist, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (vgl. Nr. 4 Absatz 2 b), beschränkt sich die Kostenmasse auf diejenigen Aufwendungen, die auf Grund der Überschneidung des Weges nach seiner derzeitigen Verkehrsbedeutung notwendig sind. Auf die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 6/1971 (VkB1 1972 S. 41), Nr. 17/1972 (VkB1 1972 S. 666), Nr. 1/1975 (VkB1 1975 S. 110), Nr. 2/1975 (VkB1 1975 S. 116) und Nr. 3/1975 (VkB1 1975 S. 267) betreffs technischer Baubestimmungen für Wirtschaftswegeüber- und -unterführungen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Hat der Träger der Straßenbaulast eines solchen vorhandenen Weges die Absicht, ihn zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße auszubauen, ist Nr. 5 Absatz 3 anzuwenden.
- 13 — Zusammensetzung der Kostenmasse**  
Die Kostenmasse setzt sich zusammen aus den Grunderwerbskosten (Nr. 14) und den Baukosten (Nr. 15).
- 14 — Grunderwerbskosten**
- (1) Zu den Grunderwerbskosten gehören
    - a) alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken (einschließlich Gebäuden) oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten, Vermessungskosten;
    - b) Entschädigungen für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.
  - (2) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der

Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

#### 15 — Baukosten

Zu den Baukosten gehören insbesondere die Aufwendungen

- a) bei allen Kreuzungen und Einmündungen für Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Erdbau, Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Abbruch von Gebäuden, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsbrücken, Bepflanzung;
- b) bei Über- und Unterführung ferner für Gründungen, Unterbauten (Pfeiler, Widerlager), Überbauten, Baubehelfe, die Rampen und Einschnitte sowie die Verbindungsarme und die zu ihrer verkehrstechnisch einwandfreien Führung notwendigen Bauwerke.

#### Unterhaltung der Kreuzungsanlagen (laufende Unterhaltung und Erneuerung)

- 16 —** Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage obliegt bei höhengleichen Kreuzungen dem Träger der Straßenbaulast der Bundesstraße (§ 13 Abs. 1 und 8). Die räumliche Abgrenzung der zur Kreuzung oder Einmündung gehörenden Anlagen ist in § 1 FStrKrV geregelt. Die FStrKrV legt nur die Zuständigkeitsgrenzen für die Straßenunterhaltung fest, nicht aber für die über die Unterhaltung hinausgehende Straßenbaulast an der kreuzenden Straße. Die Grenzen für die Straßenbaulast und für das Eigentum zwischen Bundesstraße und kreuzender Straße ändern sich durch die Verordnung nicht. Räumen und Streuen bei Schnee und Eisglätte gehören nicht zur Unterhaltung (§ 3 Abs. 3 FStrG).
- 17 — Über- und Unterführungen**  
Bei Über- und Unterführungen hat der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße die Unterhaltungslast für das Kreuzungsbauwerk, während die übrigen Teile der Kreuzungsanlage vom Träger der Straßenbaulast für diejenige Straße zu unterhalten sind, zu der sie gehören (§ 13 Abs. 2); dies gilt auch, wenn nur Gehwege über- oder unterführt werden (vgl. wegen der Aufteilung der Unterhaltung Nr. 17 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien). Die Einzelheiten der Zurechnung zur Unterhaltungslast der Bundesfernstraße oder zur Unterhaltungslast der anderen Straße sind in § 2 FStrKrV geregelt. Verbindungsarme zwischen der Bundesfernstraße und der kreuzenden Straße gehören zur Bundesfernstraße.
- 18 — Aufstufung oder Widmung**  
Wird eine öffentliche Straße, die an einer Kreuzung mit einer anderen öffentlichen Straße beteiligt ist, zur Bundesfernstraße aufgestuft, oder entsteht durch Widmung eines nicht öffentlichen Weges eine Kreuzung mit einer Bundesfernstraße (vgl. Nr. 4 Abs. 2 a), so beginnt vorbehaltlich abweichender Regelungen (vgl. Nr. 21) die Unterhaltungslast entsprechend Nr. 16 und Nr. 17 mit der Aufstufung bzw. Widmung. Diese Unterhaltungslast endet mit der Abstufung oder Einziehung der Bundesfernstraße.
- 19 — Unterhaltungsmehrkosten bei neuen Kreuzungen**
- (1) Wenn gemäß § 12 Abs. 1 eine neue Kreuzung durch Hinzukommen einer Straße oder durch den Ausbau eines nicht kraftfahrzeugfähigen Weges zu einer dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienenden Straße entsteht, sind dem Baulastträger der vorhandenen Straße die Mehrkosten zu erstatten, die ihm durch die neue Kreuzung entstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1). Durch diese Regelung wird aber weder an der gesetzlichen Unterhaltungspflicht entsprechend

§ 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. der FStrKrV noch an der Verkehrssicherungspflicht etwas geändert. Die Erstattungspflicht tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die höheren Unterhaltungsaufwendungen tatsächlich anfallen.

- (2) Geht die Veranlassung von der Bundesfernstraße aus, so werden dem Träger der Straßenbaulast der gekreuzten Straße in der Regel Unterhaltungsmehrkosten nur in geringem Umfange entstehen, da der Bund bei Über- oder Unterführungen das Kreuzungsbauwerk sowie die Verbindungsarme und bei höhengleichen Kreuzungen die Kreuzungsanlage zu unterhalten hat. Erstattungsansprüche des Baulastträgers der anderen Straße sind z. B. gegeben für die Unterhaltung der Rampen bei Über- oder Unterführungen und für Vorankündigungs-Verkehrsschilder und wegweisende Markierungen bei höhengleichen Kreuzungen. Dagegen haben die Träger der Straßenbaulast von Straßen, die Bundesfernstraßen neu kreuzen, dem Bund die Mehraufwendungen für die Unterhaltung von Kreuzungsbauwerken wie auch für die Unterhaltung der zu einer höhengleichen Kreuzung gehörenden Anlagen zu erstatten. Zu den Mehrkosten gehört auch der künftige Mehraufwand für die Erneuerung einer Kreuzungsanlage.
- (3) Mit der jeweiligen Erstattung der tatsächlichen Mehraufwendungen sind erhebliche Verwaltungsarbeiten bei den Straßenbaubehörden und den Kassen verbunden. Daher kann jeder Beteiligte eine Ablösung des Erstattungsanspruches verlangen (§ 13 Abs. 3 Satz 2). Der Ablösungsbetrag ist nach den Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken vom 10. 5. 1966 (VkB1 1966, 320) zu ermitteln und, soweit er aus Bundesmitteln bezahlt werden muß, in den Kostenvorschlag für die Herstellung der neuen Kreuzung aufzunehmen. Ablösungsbeträge, die der Bund erhält, sind als Baukostenbeiträge zu behandeln und den Bundesmitteln zuzuführen. Soweit keine Ablösung vereinbart wird, soll den Erstattungspflichtigen über die Mehraufwendungen alljährlich nur einmal eine Rechnung übersandt werden, und zwar so zeitgerecht, daß der Erstattungsanspruch noch vor Ablauf des Rechnungsjahres beglichen werden kann.
- (4) Bei einer neuen Kreuzung durch gleichzeitige Herstellung von Straßen oder der Neuschaffung von Anschlußstellen an bestehenden Kreuzungen (vgl. Nr. 5) findet kein Kostenausgleich statt. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage richtet sich nach § 13 Abs. 1 und 2 i. V. m. der FStrKrV.

## 20 — Veränderte Unterhaltungskosten bei Kreuzungsänderungen

- (1) Nach einer wesentlichen Änderung oder Ergänzung vorhandener Kreuzungen besteht keine Ausgleichspflicht für etwaige Unterhaltungsmehrkosten, weil die wesentlich geänderte Kreuzung nicht mehr mit der ursprünglichen identisch ist, die ursprüngliche Veranlassung also keine direkten Auswirkungen mehr hat. Die beteiligten Straßenbaulastträger haben in diesem Fall ihre veränderten Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung sowie im Falle der Zerstörung durch höhere Gewalt für die Wiederherstellung ohne Ausgleich zu tragen, damit weiterer Verwaltungsaufwand vermieden wird (§ 13 Abs. 4). Ist für den Unterhaltungsmehraufwand bei Herstellung einer neuen Kreuzung eine Ablösungssumme gezahlt worden, so bleibt es dabei, auch wenn vor Ablauf der unterstellten Nutzungsdauer eine wesentliche Änderung an der Kreuzung durchgeführt wird; eine zeitweise Rückerstattung kann nicht gefordert werden.
- (2) Wesentlich sind nur Änderungen von erheblichem Umfang oder Kostenaufwand, die die Kreuzungsanlage in ihrer Auswirkung auf die

Unterhaltungslast verändern. Bei Brücken sind wesentlich in diesem Sinne insbesondere die Erhöhung der Tragfähigkeit, Verbreiterungen, Verschwenkungen der Brückenachse und Änderungen der Brückenkonstruktion. Bei höhengleichen Kreuzungen gehören hierzu die Anlage von Beschleunigungs- oder Verzögerungsspuren, von Kreisverkehrsanlagen, die „Kanalisation“ des kreuzenden oder einmündenden Verkehrs, der Ersatz höhengleicher Kreuzungen durch Bauwerke.

## 21 — Abweichende Regelungen, Festlegungen in der Planfeststellung

- (1) Vereinbarungen, Auflagen oder sonstige Rechtstitel aus früherer Zeit, in denen die Unterhaltung einer Kreuzungsanlage abweichend von den Grundsätzen des § 13 geregelt ist, behalten ihre Rechtsgültigkeit bis zu einer wesentlichen Änderung nach dem Inkrafttreten des FStrG am 12. September 1953 (§ 13 Abs. 5). Rechte und Pflichten dieser Art gehen beim Wechsel der Straßenbaulast gemäß § 6 Abs. 1 auf den neuen Träger der Straßenbaulast über.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Unterhaltung sind abdingbar (§ 13 Abs. 6). Die Beteiligten können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine vom Gesetz abweichende Aufteilung der Unterhaltung festlegen. Sie können insbesondere auch vereinbaren, daß die Unterhaltung der gesamten Kreuzung durch einen Beteiligten allein wahrgenommen und der Unterhaltungsaufwand in einem bestimmten Verhältnis geteilt wird. Vereinbarungen, welche den Bund kostenmäßig ungünstiger stellen, als es im Gesetz vorgesehen ist, dürfen nur unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr abgeschlossen werden.
- (3) Im übrigen soll die Unterhaltung neuer oder geänderter Kreuzungen in die Planfeststellung einbezogen werden. Auch wenn die Unterhaltungsregelung des Gesetzes i. V. m. der FStrKrV unverändert Anwendung findet, ist in die Planunterlagen ein entsprechender Hinweis aufzunehmen, insbesondere dann, wenn infolge einer geplanten wesentlichen Änderung die Unterhaltungslast nach Baudurchführung wechselt. Bei abweichenden Vereinbarungen soll die Abgrenzung der Unterhaltungslasten der beteiligten Baulastträger unter Bezugnahme auf die Vereinbarungen im Planfeststellungsbeschluß nachrichtlich aufgenommen werden.

(VkB1 1975 S. 576)

## Berichtigung

**Betr.:** Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (GFK);  
Ild. Nr. 261 VkB1 Heft 16/1975

In Ziffer 1.3.2 muß der Text in der 6. Zeile wie folgt lauten:

„2 g vertikal abwärts“.

Um handschriftliche Berichtigung wird gebeten.

Schriftleitung des Verkehrsblattes